



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 20. März

Nr. 3/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Abendgymnasiumsverordnung Ändert VO vom 6. März 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 3	202
Zeitdaten für das Schuljahr 2012/2013	206

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den beruflich weiterbildenden, berufsbegleitenden, gebührenpflichtigen Master-Modell-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“ (Kurz: Krankenhausmanagement) der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences	211
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock	233
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock	273
Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs „Community Medicine and Epidemiologic Research“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	306
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock	321

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	324
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Abendgymnasiumsverordnung

Vom 27. Januar 2012

Aufgrund des § 31 Absatz 5 sowie § 69 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Abendgymnasiumsverordnung vom 6. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 102), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. August 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 13 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 16 Absätze 7 und 8“ durch die Angabe „§ 16 Absätze 6 und 7“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „Geografie“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In § 36 Absatz 6 wird die Angabe „Anlage 15“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1 bis 15 werden aufgehoben und durch die Anlagen 1 bis 3 ersetzt, die wie beigefügt gefasst werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Januar 2012

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 202

Anlage 1
(zu § 27 Absatz 3)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

		s c h r i f t l i c h e P r ü f u n g																			
		Note		6			5			4			3			2			1		
			Punkte	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+		
m ü n d l i c h e P r ü f u n g	6	00	00	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40			
	5	- 01	01	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41			
		+ 02	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42			
	4	- 03	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44			
		+ 04	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45			
	3	- 05	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46			
		+ 06	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48			
	2	- 07	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49			
		+ 08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50			
	1	- 09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52			
		+ 10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53			
	1	- 11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54			
		+ 12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56			
	1	- 13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57			
		+ 14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58			
		15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60			

Anlage 2
(zu § 29 Abs. 1)

**Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)**

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel $N = 5\frac{2}{3} - \frac{E}{180}$

Punkte	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Anlage 3
(zu § 36 Abs. 6)

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife
(schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)**

Durchschnittsnote (N) aus der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$

Punkte	Durchschnittsnote
285 – 261	1,0
260 – 255	1,1
254 – 249	1,2
248 – 244	1,3
243 – 238	1,4
237 – 232	1,5
231 – 227	1,6
226 – 221	1,7
220 – 215	1,8
214 – 210	1,9
209 – 204	2,0
203 – 198	2,1
197 – 192	2,2
191 – 187	2,3
186 – 181	2,4
180 – 175	2,5
174 – 170	2,6
169 – 164	2,7
163 – 158	2,8
157 – 153	2,9
152 – 147	3,0
146 – 141	3,1
140 – 135	3,2
134 – 130	3,3
129 – 124	3,4
123 – 118	3,5
117 – 113	3,6
112 – 107	3,7
106 – 101	3,8
100 – 96	3,9
95	4,0

Zeitdaten für das Schuljahr 2012/2013

- **Zeitspanne des 3. und 4. Schulhalbjahres in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (ohne Fachgymnasien)**
- **Zeitschiene für die Prüfung zur Mittleren Reife und für die Abiturprüfung im Schuljahr 2012/2013 für die allgemein bildenden Schulen, Abendgymnasien, Waldorfschulen und Fachgymnasien sowie Nichtschüler**

Zeitspanne des 3. und 4. Schulhalbjahres in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (ohne Fachgymnasien)

06. August 2012 – 30. November 2012 = 77 Tage

03. Dezember 2012 – 10. April 2013 = 64 Tage

Zeitschiene für die Prüfung zur Mittleren Reife und für die Abiturprüfung im Schuljahr 2012/2013 für die allgemein bildenden Schulen, Abendgymnasien, Waldorfschulen und Fachgymnasien sowie Nichtschüler

Übersicht der Termine zu den Abschlussprüfungen 2013

2013 März		Mittlere Reife	Mittlere Reife im gymnasialen Bildungsgang	Abitur / Fachabitur * - am Fachgymnasium
Freitag	1.			
Samstag	2.			
Sonntag	3.			
Montag	4.	schriftl. Erklärung zur Wahl der schriftl. Prüfungsfächer		
Dienstag	5.			
Mittwoch	6.			
Donnerstag	7.			
Freitag	8.			
Samstag	9.			
Sonntag	10.			
Montag	11.			
Dienstag	12.			
Mittwoch	13.			
Donnerstag	14.			
Freitag	15.			
Samstag	16.			
Sonntag	17.			
Montag	18.			
Dienstag	19.		Ende der Anmeldefrist	
Mittwoch	20.			
Donnerstag	21.			
Freitag	22.			
Samstag	23.			
Sonntag	24.			
Montag	25.	Karfreitag / Ostern		
Dienstag	26.			
Mittwoch	27.			
Donnerstag	28.			
Freitag	29.			
Samstag	30.			
Sonntag	31.			

2013 April		Mittlere Reife	Mittlere Reife im gymnasialen Bildungsgang	Abitur / Fachabitur * - am Fachgymnasium
Montag	1.	Ostern		
Dienstag	2.			
Mittwoch	3.			
Donnerstag	4.			
Freitag	5.			
Samstag	6.			
Sonntag	7.			
Montag	8.			
Dienstag	9.			
Mittwoch	10.			letzter Unterrichtstag
Donnerstag	11.			
Freitag	12.			Deutsch*
Samstag	13.			
Sonntag	14.			
Montag	15.	Deutsch		Englisch*
Dienstag	16.			Biologie*
Mittwoch	17.	Englisch		
Donnerstag	18.			Ge und Pol. Bildung*
Freitag	19.	Mathematik		Mathematik*
Samstag	20.			
Sonntag	21.			
Montag	22.	Wahlfach: Biologie, AWT/Informatik		Kunst und Gestaltung
Dienstag	23.			Physik*
Mittwoch	24.	Wahlfach: Chemie/Physik		Chemie*
Donnerstag	25.			Religion / Philosophie*
Freitag	26.	Wahlfach: Geografie, Geschichte, Sozialkunde		Französisch*
Samstag	27.			
Sonntag	28.			
Montag	29.			Geografie
Dienstag	30.			Sozialkunde

2013 Mai		Mittlere Reife	Mittlere Reife im gymnasialen Bildungsgang	Abitur / Fachabitur * - am Fachgymnasium
Mittwoch	1.	Feiertag		
Donnerstag	2.			Latein/Schwed.*/Poln.
Freitag	3.			Wirtschaft
Samstag	4.			
Sonntag	5.			
Montag	6.	- Bekanntgabe der Jahresnote und Ergebnis der schriftlichen Prüfungen - sowie - siehe 07.05.		Informatik
Dienstag	7.	- Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer		Spanisch*/Griechisch Wirtschaftslehre*, Rechtslehre*, Rechnungswesen (Fach)*
Mittwoch	8.	- letzter Unterrichtstag - ab hier: Bekanntgabe des Organisationsplanes zur mündlichen Prüfung		Musik/Sport*, Pädagogik und Psychologie (als HF und Fach)*
Donnerstag	9.	Himmelfahrt		
Freitag	10.	eventuell frei beweglicher Ferientag (allgemein bildende Schule)		
Samstag	11.			
Sonntag	12.			
Montag	13.	Konsultationen bis 24.05.		Russisch*
Dienstag	14.	ab hier: Nachprüfungszeitraum bis 24.05. Nachp. Mathe	Mathe	Hauptfächer*: Rechnungswesen (HF) Ernährungslehre mit Chemie Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Wirtschaftsinformatik, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Informationsverarbeitung/ Technische Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Gesundheit,
Mittwoch	15.			
Donnerstag	16.	Nachp. Deutsch	Deutsch	
Freitag	17.	Pfingsten		
Samstag	18.			
Sonntag	19.			
Montag	20.			
Dienstag	21.			
Mittwoch	22.	Nachp. Englisch	Englisch	
Donnerstag	23.			
Freitag	24.			
Samstag	25.			
Sonntag	26.			
Montag	27.	Beginn mündl. P		
Dienstag	28.			
Mittwoch	29.		Nachschreibtermin	Nachschreibtermin *
Donnerstag	30.			
Freitag	31.			

2013 Juni		Mittlere Reife	Mittlere Reife im gymnasialen Bildungsgang	Abitur / Fachabitur * - am Fachgymnasium
Samstag	1.			
Sonntag	2.			
Montag	3.			
Dienstag	4.			
Mittwoch	5.			
Donnerstag	6.			
Freitag	7.Abschluss mündliche Prüfungen.....		
Samstag	8.			
Sonntag	9.			
Montag	10.			
Dienstag	11.			
Mittwoch	12.Datenerfassung an den Schulen gemäß Vorgaben des IQ M-V.....		
Donnerstag	13.			
Freitag	14.			
Samstag	15.			
Sonntag	16.			
Montag	17.			
Dienstag	18.			
Mittwoch	19.			
Donnerstag	20.			
Freitag	21.	spätester Abschluss Zeugnisausgabe	Abschluss Zeugnisausgabe	
Samstag	22.			Abschluss Zeugnisausgabe
Sonntag	23.			
Montag	24.	Ferien bis 03.08. Ferien (berufliche Schulen) vom 22.07. – 31.08.		
Dienstag	25.			
Mittwoch	26.			
Donnerstag	27.			
Freitag	28.			
Samstag	29.			
Sonntag	30.			

**Prüfungsordnung für den beruflich weiterbildenden, berufsbegleitenden,
gebührenpflichtigen
Master-Modell-Studiengang
„Management im Gesundheitswesen –
Schwerpunkt: Krankenhausmanagement“
(Kurz: Krankenhausmanagement)
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences**

Vom 6. Januar 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den beruflich weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Modell-Studiengang „Krankenhausmanagement“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Master of Business Administration“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Das beruflich weiterbildende; berufsbegleitende Master-Modell-Studium „Krankenhausmanagement“ wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Business Administration“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Business Administration“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen des Fachgebietes beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und die Fähigkeiten besitzt, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie/Er ist damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen entsprechend dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil tätig zu sein.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: MBA).

**§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das beruflich weiterbildende, berufsbegleitende Master-Modell-Studium „Krankenhausmanagement“ bis zum Erreichen des Abschlusses „Master of Business Administration“ beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester in Teilzeit). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Studiensemester sind 15 credits zu erbringen, innerhalb des viersemestrigen Studienganges insgesamt 60 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Das Nähere regelt § 18 in Verbindung mit § 14.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Studienordnung aufgeführt.

(4) Im Rahmen des Master-Studiums kann ein Auslandsstudium von mindestens fünf Monaten Dauer abgeleistet werden. Während des Auslandsstudiums sollen pro Semester Module im Gesamtumfang von 15 credits belegt werden. Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen Health Care Management (Management im Gesundheitswesen), die während des Auslandsstudiums an Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erworben werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen Health Care Management (Management im Gesundheitswesen), die während des Auslandsstudiums an Nicht-Partnerhochschulen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – erworben werden, gilt § 7 Absatz 1 entsprechend. Für die Bewertung während des Auslandsstudiums erworbener Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. einen Bachelor-Studiengang in einer einschlägigen Fachrichtung mit 240 ECTS und einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ bestanden hat oder
2. einen als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ nachweist oder
3. einen Diplom-Studiengang in einer einschlägigen Fachrichtung mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ abgeschlossen hat oder
4. vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde, sofern ein erster berufsqualifizierender Abschluss nach Nummer 1 nachgewiesen wird und
5. eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Absatz 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,5“ nachweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die deutsche Sprache muss beherrscht werden. Ein entsprechender Nachweis kann gefordert werden.

(4) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Master-Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat und
3. die fälligen Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung ordnungsgemäß entrichtet hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 2 bzw. 3 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind in § 17 geregelt.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur verweigert werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat Ihren/ seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen, persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modul-Prüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Wissenschaftliches Personal sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur/zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen,

werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat schuldhaft einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund aner-

kannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes

tes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat und Modul mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) In alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate/ Präsentationen (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- berufspraktische Übungen (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes

der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung. In einem Vortrag von in der Regel 30 bis 45 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine berufspraktische Übung umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines pädagogischen Konzeptes im Praxisalltag sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (berufspraktische Übung) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Absatz 1 bestellt hat. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut		= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut		= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend		= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend		= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend		= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden ebenfalls auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden,

wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (<i>grade</i>)	Leistungspunkte (<i>grade points</i>)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14

ECTS-Punkte (*Credit points*)

(1) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung credits entsprechend der Anlage 1 vergeben.

(2) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind

ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(3) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(4) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 450 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 15 ECTS-Punkten.

(5) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 450 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt zwei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungszeitraum bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

Als durch Aushang bekannt gemacht, gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per e-mail, auf der Homepage der – University of Applied Sciences – oder über die Lehr-Lern-Plattform (LLP). Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom

Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zu lassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat ist in der ersten Vorlesungswoche sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Master- Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master- Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten,

9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 6, § 20 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Arbeit,
14. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 20 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 8,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 23 und § 21 Absatz 4,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

§ 17 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 15 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur letzten Modulprüfung (Master-Arbeit) wird nur zugelassen, wer mindestens drei Semester im Master-Studiengang Krankenhausmanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – immatrikuliert war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Soweit der Kandidat/die Kandidatin Prüfungen auf Grund einer Einstufungsprüfungsordnung zum Studiengang ablegt, kann von den Absätzen 1, 2 und 3 abgewichen werden.

§ 19

Zusatzmodule

- (1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Managements im Gesundheitswesen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Master-Arbeit stellt die Teilnahme am Master-Kolloquium dar. Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Master-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, frühestens zu Beginn des letzten Semesters, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 12 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 4 Wochen verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Master-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Master-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Gleichzeitig hat er/sie schriftlich zu erklären, ob er/sie im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Master-Arbeit und des Master-Studiums mit der Veröffentlichung der Arbeit einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen oder Ähnliches entgegenstehen.

(6) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Master-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(8) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(9) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der

Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der einzelnen Produkte aus Modulnote mal der dafür erlangten ECTS-Punkten durch die Gesamtsumme der erlangten ECTS-Punkte jener Module dividiert wird, die Eingang in die Gesamtnote gefunden haben. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5	=	sehr gut (<i>very good</i>),
zwischen 3,4 und 2,5	=	gut (<i>good</i>),
zwischen 2,4 und 1,5	=	befriedigend (<i>satisfactory</i>),
zwischen 1,4 und 1,0	=	ausreichend (<i>sufficient</i>).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 18 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält neben der Nennung des Studienschwerpunktes die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der

Master-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Gemäß § 19 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %;
- B die nächsten 25 %;
- C die nächsten 30 %;
- D die nächsten 25 %;
- E die nächsten 10 %.

Als Bezugsgröße werden dabei alle Absolventen der Masterstudiengänge des Fachbereiches der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge genommen.

(5) Das Zeugnis wird erst an den Studierenden/die Studierende ausgehändigt oder übersandt, wenn diese/dieser ihren/seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule nachgekommen ist, insbesondere eventuell ausstehende Gebühren beglichen hat, einen Exmatrikulationsantrag gestellt hat und die Abschluss-Arbeit in der vorgeschriebenen Art, Form, Format, Anzahl der Hochschulbibliothek übergeben hat.

§ 24

„Master of Business Administration“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in Deutsch und englisch gefasste „Master of Business Administration“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (abgekürzt: MBA) beurkundet.

(2) Die „Master of Business Administration“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der – University of Applied Sciences – versehen.

Neubrandenburg, den 6. Januar 2012

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Business Administration“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/ „fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft..

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 6. Januar 2012.

MBA07	Qualitätsmanagement Projektentwicklung und -management Qualitätsmanagement	1 1	Ü S					K120 1			2,5
MBA08	Managementskills und Coaching Managementskills Coaching	1 1	S S			R30 1,5 1,5					3
MBA09	Unternehmensberatung Führungs- und Entscheidungsverhalten Organisationsentwicklung und -beratung	1 1	S S		1,5	R30 1,5					3
MBA10	Wahlpflicht	2	S					R30/ M15/ K120 3			3
MBA11	Forschungsprojekt/-kolloquium	2	Ü		2			Sch30 2			6
MBA12	Master-Arbeit Master-Kolloquium	1	Ü						Sch60 M30	10 5	15
	Summe credits				15			15		15	60

Erläuterungen

Sch n = schriftliche Arbeit in Seiten

K n = Klausur in Minuten

M n = mündliche Prüfung in Minuten

R n = Referat in Präsentationsminuten

S = Seminar

Ü = Übung

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Hochschule Neubrandenburg

- UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

2 QUALIFICATION

full term:

Master of Business Administration (M.B.A.)

abbreviated:

M.A.

in original language:

Master of Business Administration (M.B. A.)

main areas of study:

health care management

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status:

State institution of higher education

Accreditation:

Scheduled 2010/11

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION**Length and type of study:**

Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

60 Credits

two year program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)

Access to the course:

Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to "good".

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)

Program requirements:

It is possible to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution for higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

- | | |
|--|-------------|
| • Health Economics | 3 credits |
| • Evaluation and Decisions Analysis in Health Services | 5,5 credits |
| • Health Care System and Health Care Policy | 4,5 credits |
| • Social Security Law and Public Law | 6 credits |
| • Public Management | 3 credits |
| • Financial Management, Controlling, Marketing | 5,5 credits |
| • Quality Management | 2,5 credits |
| • Management Skills and Coaching | 3 credits |
| • Management - Consultancy | 3 credits |

- | | |
|--|------------|
| • Elective | 3 credits |
| • Research Project / Research Colloquium | 6 credits |
| • Master-Thesis / Colloquium | 15 credits |

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

- 1,0 (A) very good
- 2,0 (B) good
- 3,0 (C) satisfactory
- 4,0 (D) sufficient (pass)
- 5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

- A = 4,0 gradepoints
- A- = 3,7 gradepoints
- B+ = 3,3 gradepoints
- B = 3,0 gradepoints
- B- = 2,7 gradepoints
- C+ = 2,3 gradepoints
- C = 2,0 gradepoints
- C- = 1,7 gradepoints
- D+ = 1,3 gradepoints
- D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates holding at least a Bachelors Degree (or its equivalent) in the field of health care, including medicine, nursing, public health, economy. who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in the health care services. The students gain the ability to develop theories and methods in various fields of health care management, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in Health Care Management provides qualifications in particular for jobs in:

- Academic expertise
- Conceptualization, planning, realization, and evaluation of research projects
- Executive and managerial functions in social and health care organizatione/businesses
- Teaching at higher educational institutions, schools, in-service education, and facilities for continuing education.
- organizational and management consultancy

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg / University of Applied Sciences:

www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management

Hochschule Neubrandenburg

- University of Applied Sciences -

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Business Administration (M.B.A.)

Certificate

for the degree of Master: Master of Business Administration (M.B.A.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION

SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

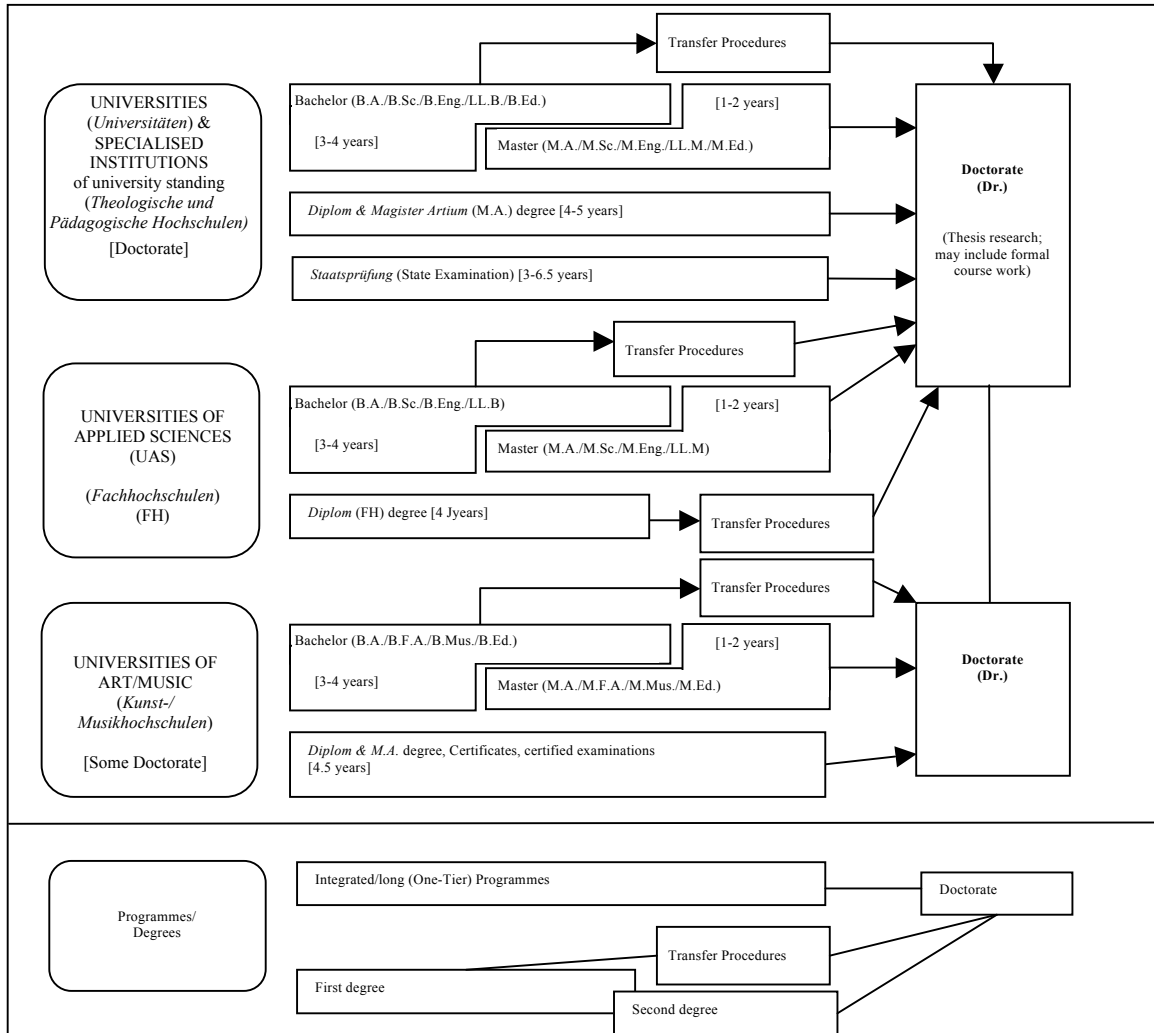
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under

this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent.

Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education

system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail:

eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone:

+49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference

features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock

Vom 6. Juli 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

§ 22 Zweck der Masterprüfung

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

§ 24 Modulprüfungen der Masterprüfung

§ 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

§ 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 24

Anlage 2: Modulübersicht und Prüfungsplan

Anlage 3: Fachanhang für Unterrichtsfächer

Anlage 4: Diploma Supplement (englisch und deutsch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Wirtschaftspädagogik oder Wirtschaftswissenschaften nachzuweisen. Anerkannt werden erfolgreiche Bachelorabschlüsse in den genannten Studiengängen mit mindestens 180 Leistungspunkten oder andere gleichwertige Abschlüsse, insbesondere Diplomabschlüsse.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Hochschulabschluss nach Absatz 1 mindestens mit dem ECTS-grade „B“ oder, bei einem anderen Notensystem, mit einer vergleichbaren Note.

2. Der Nachweis über fachbezogene Berufserfahrungen von mindestens sechs Monaten Dauer.

3. Folgende weitere Voraussetzungen sind nachzuweisen:

- mindestens vier Wochen Berufspraxis im Bereich der beruflichen Bildung (kann innerhalb der sechsmonatigen Berufserfahrung gemäß Punkt 2 liegen);
- mindestens 30 Leistungspunkten im Gebiet der Wirtschaftspädagogik sowie
- mindestens 78 Leistungspunkten im Gebiet der Wirtschaftswissenschaften
- weitere 30 Leistungspunkte im Gebiet der Wirtschaftswissenschaften bei Wahl der Studienrichtung I oder weitere 30 Leistungspunkte in dem im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik gemäß Anlage 2 dieser Prüfungsordnung weitergeführten zweiten Unterrichtsfach bei Wahl der Studienrichtung II.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Liegt ein Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 4 LHG in Verbindung mit der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS).

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien 1 bis 3 unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (zwei Seiten) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle eine Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 HZG.

(6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (DSH-2). Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion. In Verbindung mit einem durch Landesrecht geregelten Vorbereitungsdienst (Referendariat) qualifiziert der Masterabschluss im Studiengang Wirtschaftspädagogik für die Ausübung des Lehramts an Beruflichen Schulen.

(2) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Wahlpflichtmodule (§ 24 Absatz 1) sowie dazugehörige Modulprüfungen können in englischer Sprache angeboten werden; Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung und werden von den Modulverantwortlichen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik so ausgestaltet, dass – bei beschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ermöglicht den Kandidatinnen/Kandidaten die Wahl einer der folgenden Studienrichtungen:

I. Studienrichtung „Betriebspädagogische Orientierung“

II. Studienrichtung „Berufsschulische Orientierung“

Mit der Anmeldung zum ersten Profilmodul bzw. Wahlpflichtmodul einer Studienrichtung entscheidet sich die Kandidatin/der Kandidat verbindlich für die entsprechende Studienrichtung sowie in Studienrichtung II gleichzeitig für das zu absolvierende Zweitfach gemäß Anlage 3 dieser Prüfungsordnung.

Die Wahl der Studienrichtung I erfordert gemäß § 1 Absatz 2 den Nachweis von mindestens 108 Leistungspunkten im Gebiet der Wirtschaftswissenschaften. Die Wahl der Studienrichtung II einschließlich des Zweitfachs erfordert gemäß § 1 Absatz 2 den Nachweis von mindestens 30 Leistungspunkten im entsprechenden Unterrichtsfach.

(6) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 5 Module im Umfang von 36 Leistungspunkten, im Profildbereich sind Module im Umfang von 54 Leistungspunkten zu absolvieren. Davon entfallen in Studienrichtung I 30 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich, in Studienrichtung II bestimmt sich der Umfang des Wahlpflichtbereichs nach dem gewählten Unterrichtsfach. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen der Studienrichtungen I oder II und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(7) Der Masterstudiengang gliedert sich thematisch in drei Bereiche:

1. Wirtschaftspädagogik/ Fachdidaktik/ Erziehungswissenschaften im Umfang von 48 Leistungspunkten (Bildungswissenschaft)
2. Vertiefung Wirtschaftswissenschaften (Studienrichtung I) bzw. allgemeinbildendes Zweitfach (Studienrichtung II) im Umfang von 42 Leistungspunkten (Fachwissenschaft)
3. Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(8) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Kandidatin/des Kandidaten. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Mo-

dulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden im Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich für Klausurarbeiten auf die ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, für mündliche Prüfungen erstreckt sich der Prüfungszeitraum auf die letzten drei Wochen des Semesters. Modulprüfungen in der Form sonstiger schriftlicher Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Protokolle, Thesenpapiere oder Berichte) und sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen (Vortrag, Referat, Präsentation, Diskussionsleitung, Unterrichtssimulation/Lerneinheit) können abweichend davon im Ausnahmefall auch im Laufe der entsprechenden Veranstaltung erbracht werden, wenn die Kandidatinnen/Kandidaten spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden. Die Prüfungstermine für Module aus anderen Fakultäten als der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können von den hier genannten Prüfungszeiträumen abweichen.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung – auch zu Modulen, die an anderen Fakultäten abzulegen sind – beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen beginnt acht Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums und endet sechs Wochen davor. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung hat schriftlich auf Antrag bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel elektronisch über ein dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen.

(5) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(6) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 2 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung und in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige mündliche Prüfungsarten können sein: Vortrag, Referat, Präsentation, Unterrichtssimulation/Lerneinheit, und Diskussionsleitung. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Kandidatinnen/Kandidaten, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren und in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige schriftliche Prüfungsarten können sein: Hausarbeiten, Protokolle, Thesenpapiere oder Berichte. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 180 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht.

(6) Art und Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote ein. Die Gewichtung regelt sich gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote erfolgt eine relative Zuordnung dieser in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe (ECTS-Note).

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine

Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestanden und alle

nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird nur auf Antrag für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden. Für die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt im Übrigen § 5 Absatz 3.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewer-

tet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Kandidatinnen/Kandidaten die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss in den Nachweis der für den Abschluss erforderlichen Leistungspunkte oder der zu bringenden Prüfungs- und Studienleistungen eingegangen sind, können für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik nicht mehr angerechnet werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschafts-

ten der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dies/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches vertieft beherrscht, einen umfassenden Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat, dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und z. B. durch eigene Forschung zu lösen.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim

Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist oder des konkreten Prüfungstermins bei Prüfungen, die innerhalb der Vorlesungszeit abzulegen sind, vorgelegt wird.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 6 Pflichtmodule, Profilmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten und Profilmodule im Umfang von 54 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten

ten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Kandidatinnen/Kandidaten die Zulassung zur Masterarbeit auch dann ermöglichen, wenn weniger als 78 Leistungspunkte nachgewiesen werden können.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit anfertigen will (i.d.R. vier Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters). Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und eine Betreuerin/einen Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich im Falle der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer

Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsit-

zende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juli 2011 und der Genehmigung der Rektorin/des Rektors vom 13. September 2011.

Rostock, den 13. September 2011

**Die Rektorin/der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor**

Anlage 1: Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 24**I. Pflichtmodule****Studienbeginn im Wintersemester:**Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

WSF MA WIPäd PM 01 06	Innovationen in der beruflichen Bildung Prüfungsleistung: Hausarbeit und Referat Leistungspunkte: 6
WSF MA WIPäd PM 02 06	Zielgruppen und Akteure in der beruflichen Bildung Prüfungsleistung: Referat und Diskussionsleitung Leistungspunkte: 6
WSF MA WIPäd PM 03 06	Didaktik wirtschaftsberuflicher Bildung (Fachdidaktik) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) und Lerneinheit Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF MA WIPäd PM 04 12	Schulpraktische Studien Prüfungsleistung: Praktikumsbericht Leistungspunkte: 12
------------------------------	---

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

WSF MA WIPäd PM 05 06	Berufsbildungsforschung Prüfungsleistung: Forschungsbericht Leistungspunkte: 6
------------------------------	--

Studienbeginn im Sommersemester:Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF MA WIPäd PM 01 06	Innovationen in der beruflichen Bildung Prüfungsleistung: Hausarbeit und Referat Leistungspunkte: 6
WSF MA WIPäd PM 02 06	Zielgruppen und Akteure in der beruflichen Bildung Prüfungsleistung: Referat und Diskussionsleitung Leistungspunkte: 6
WSF MA WIPäd PM 03 06	Didaktik wirtschaftsberuflicher Bildung (Fachdidaktik) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) und Lerneinheit Leistungspunkte: 6

WSF MA WIPäd PM 05 06 Berufsbildungsforschung
Prüfungsleistung: Forschungsbericht
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

WSF MA WIPäd PM 04 12 Schulpraktische Studien
Prüfungsleistung: Praktikumsbericht
Leistungspunkte: 12

II. Profilmodule

Es sind alle Module einer Studienrichtung zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

A. Studienrichtung I: Betriebspädagogische Orientierung (BPO)

Studienbeginn im Wintersemester:

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF MA WIPäd PMBPO 01 06 BWL der Dienstleistungsunternehmen II
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

WSF MA WIPäd PMBPO 02 12 Personalführung
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min.) und Hausarbeit (120 Std.)
Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

WSF MA WIPäd PMBPO 03 06 Betriebspädagogik
Prüfungsleistung: Thesenpapier und Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Studienbeginn im Sommersemester:

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

WSF MA WIPäd PMBPO 01 06 BWL der Dienstleistungsunternehmen II
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF MA WIPäd PMBPO 03 06 Betriebspädagogik
Prüfungsleistung: Thesenpapier und Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

WSF MA WIPäd PMBPO 02 12 Personalführung
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min.) und Hausarbeit
Leistungspunkte: 12

B. Studienrichtung II: Berufsschulische Orientierung (BSO)**Studienbeginn im Wintersemester:**Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

WSF MA WIPäd PMBSO 01 06 Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie für
Wirtschaftspädagogen
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin: Wintersemester

Studienbeginn im Sommersemester:Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF MA WIPäd PMBSO 01 06 Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie für
Wirtschaftspädagogen
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin: Wintersemester

III. Wahlpflichtmodule**A. Studienrichtung I: Betriebspädagogische Orientierung****Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften**

Es sind Module im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten aus den in diesem Abschnitt angeführten Modulen zu belegen. Je nach Studienbeginn im Winter- bzw. Sommersemester sind entsprechende Wahlpflichtmodule zu wählen.

Bei Studienbeginn im Wintersemester sind 12 Leistungspunkte im 1. Fachsemester und 12 Leistungspunkte im 3. Fachsemester nachzuweisen (Regelprüfungstermin).

Bei Studienbeginn im Sommersemester sind 24 Leistungspunkte im 1. Fachsemester nachzuweisen (Regelprüfungstermin).

Module im Wintersemester:

WSF MA WIPäd WP1 01 06 BWL der Dienstleistungsunternehmen I
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

WSF MA WIPäd WP1 02 06 Wissensmanagement und netzbasierte Dienste
für MA Dienstleistungsmanagement
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min.)
Leistungspunkte: 6

WSF MA WIPäd WP1 03 06 Informationsmanagement für MA Dienstleistungsmanagement
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min.)
Leistungspunkte: 6

WSF MA WiPäd WP1 04 12	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Prüfungsleistung: Hausarbeit mündliche Prüfung (30 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF MA WiPäd WP1 05 12	Spezielle Volkswirtschaftslehre I: Volkswirtschaftliches Wahlmodul Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF MA WiPäd WP2 01 12	Betriebswirtschaftslehre der Banken Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.), Mündliche Prüfung (20 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF MA WiPäd WP2 02 12	Risikomanagement Prüfungsleistung: Hausarbeit und mündliche Prüfung (30 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF MA WiPäd WP2 03 12	Wirtschaftsethik Prüfungsleistung: Hausarbeit Leistungspunkte: 12
WSF MA WiPäd WP2 04 06	Dienstleistungsmarketing Prüfungsleistung: Vortrag im Kolloquium (20 Min.) Präsentation im Fallstudienseminar (1 Std.) Leistungspunkte: 6
WSF MA WiPäd WP2 05 06	Methoden und Systeme zur Planung- und Entscheidungsunterstützung in Wirtschaft und Verwaltung Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min.) Leistungspunkte: 6
<u>Module im Sommersemester:</u>	
WSF MA WiPäd WP1 06 06	BWL der Dienstleistungsunternehmen III Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6
WSF MA WiPäd WP1 07 06	Versicherungswirtschaftslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (45 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) Leistungspunkte: 6
WSF MA WiPäd WP1 08 06	Spezielle Volkswirtschaftslehre II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) Leistungspunkte: 6
WSF MA WiPäd WP1 09 12	Wirtschaftsprüfung und Beratung Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (30 Min.), Hausarbeit (120 Std) Leistungspunkte: 12
WSF MA WiPäd WP2 06 12	Rechnungslegung und Controlling im Konzern Prüfungsleistung: Hausarbeit, mündliche Prüfung (30 Min.) Leistungspunkte: 12

WSF Ma WIPäd WP2 07 12	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II: Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF MA WIPäd WP1 08 06	Qualitäts- und Umweltmanagement Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min.) Leistungspunkte: 6
WSF MA WIPäd WP2 09 06	Investment Banking Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) und Hausarbeit Leistungspunkte: 6
SP MA WIPäd WP2 10 06	Fachkommunikation Englisch Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min.) Leistungspunkte: 6

Wahlpflichtbereich Erziehungswissenschaft

Es sind Module im Umfang von 6 LP aus den in diesen Abschnitt angeführten Modulen zu belegen. Der Regelprüfungstermin liegt im 3. Fachsemester.

Module im Wintersemester

PHF MA WIPäd WPBW 02 06	Bildung, Lebenslauf und Lebenswelt Prüfungsleistung: Hausarbeit Leistungspunkte: 6
PHF MA WIPäd WPBW 03 06	Wissenschaftstheorie und Theorien von Erziehung und Bildung Prüfungsleistung: Projektbericht und –präsentation (15-20 Seiten) Leistungspunkte: 6
PHF MA WIPäd WPBW 04 06	Kommunikation im interkulturellen Kontext Prüfungsleistung: Projektbericht und –präsentation Leistungspunkte: 6

Module im Sommersemester:

PHF MA WIPäd WPBW 04 06	International vergleichende bildungswissenschaftliche Evaluationsforschung Prüfungsleistung: Hausarbeit Leistungspunkte: 6
PHF MA WIPäd WPBW 05 06	Empirische Kindheits- und Jugendforschung oder Altersforschung Prüfungsleistung: Hausarbeit Leistungspunkte: 6

B. Studienrichtung II: Berufsschulische Orientierung (BSO)**Zweifach**

Es sind Module im Umfang von insgesamt 48 Leistungspunkten aus dem gewählten Zweifach gemäß Studien- und Prüfungsplan sowie dem Fachanhang für Unterrichtsfächer (Anlage 3) zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

Folgende Zweifächer können gewählt werden:

1. Informatik
2. Mathematik
3. Physik
4. Sozialwissenschaften

Anlage 2: Moduliübersicht und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Master Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I (Betriebspädagogische Orientierung), Beginn: WS

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Innovationen in der beruflichen Bildung S(2)/ Ü(2) Hausarbeit und Referat 6 LP	Schulpraktische Studien Ü (4) / Praktikum (6 Wo.) Praktikumsbericht 12 LP	Berufsbildungsforschung S (2) Forschungsbericht 6 LP	Masterarbeit
Zielgruppen und Akteure in der beruflichen Bildung S(2)/Ü(2) Referat und Diskussionsleitung 6 LP		Betriebspädagogik V (2) / Ü (2) Thesenpapier und Hausarbeit 6 LP	
Didaktik wirtschaftsberuflicher Bildung (Fachdidaktik) V (2) / Ü (2) Klausurarbeit und Lerneinheit 6 LP	BWL der Dienstleistungsunternehmen II VL (2) / K (1) / FS (1) Klausurarbeit 6 LP	Wahlpflichtbereich* Erziehungswissenschaft 6 LP	
Personalführung VL (2), FS (2), Ü (2), K (2) mündliche Prüfung, Hausarbeit 12 LP		Wahlpflichtbereich* Wirtschaftswissenschaften 12 LP	
Wahlpflichtbereich* Wirtschaftswissenschaften 12 LP			30 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

* Es sind Module aus den gekennzeichneten Wahlpflichtbereichen in Abschnitt III der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zu belegen. Die Modulprüfungen, die Art der Veranstaltungen und deren Semesterwochenstunden richten sich nach dem gewählten Modul.

Pflichtmodul Profilmodul Studienrichtung I Wahlpflichtbereich Studienrichtung I

Studien- und Prüfungsplan Master Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I (Betriebspädagogische Orientierung), Beginn: SS

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
BWL der Dienstleistungsunternehmen II VL (2) / K (1) / FS (1) Klausurarbeit 6 LP	Innovationen in der beruflichen Bildung S(2)/Ü(2) Hausarbeit und Referat 6 LP	Schulpraktische Studien Ü (4) / Praktikum (6 Wo.) Praktikumsbericht	Masterarbeit
	Zielgruppen und Akteure in der beruflichen Bildung S(2)/Ü(2) Referat und Diskussionsleitung 6 LP		
	Didaktik wirtschaftsberuflicher Bildung (Fachdidaktik) V (2) / Ü (2) Klausurarbeit und Lerneinheit 6 LP		
Wahlpflichtbereich* Wirtschaftswissenschaften 6 LP	Berufbildungsforschung S (2) Forschungsbericht 6 LP	12 LP	
	Personalführung VL (2), FS (2), Ü (2), K (2) mündl. Prüfung, Hausarbeit	12 LP	
	Betriebspädagogik V (2) / Ü (2) Klausurarbeit+Referat 6 LP	Wahlpflichtbereich* Erziehungswissenschaft 6 LP	30 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

*Es sind Module aus den gekennzeichneten Wahlpflichtbereichen in Abschnitt III der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik zu belegen. Die Modulprüfungen, die Art der Veranstaltungen und deren Semesterwochenstunden richten sich nach dem gewählten Modul.

Pflichtmodul Profilmodul Studienrichtung I Wahlpflichtbereich Studienrichtung I

Studien- und Prüfungsplan Master Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II (Berufsschulische Orientierung), Beginn: WS

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Innovationen in der beruflichen Bildung S(2)/ Ü(2) Hausarbeit und Referat 6 LP	Schulpraktische Studien Ü (4) / Praktikum (6 Wo.) Praktikumsbericht	Berufsbildungsforschung S (2) Forschungsbericht 6 LP	Masterarbeit
Zielgruppen und Akteure in der beruflichen Bildung S(2)/Ü(2) Referat und Diskussionsleitung 6 LP	12 LP	Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie für Wirtschaftspädagogen V (2) / S (4) Klausurarbeit 6 LP	
Didaktik wirtschaftsberuflicher Bildung (Fachdidaktik) V (2) / Ü (2) Klausurarbeit und Lerneinheit 6 LP	Fachdidaktik Zweifach* 6 LP	Zweifach*	
Zweifach* 12 LP	Zweifach* 12 LP	18 LP	30 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

* Modulprüfungen, Art der Veranstaltungen und deren Semesterwochenstunden nach Maßgabe der gewählten Module im Zweifach; ersichtlich aus dem Fachanhang für Unterrichtsfächer

- Pflichtmodul
 Profilmodul Studienrichtung II
 Wahlpflichtmodul Studienrichtung II (Zweifach)

Studien- und Prüfungsplan Master Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II (Berufsschulische Orientierung), Beginn: SS

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Fachdidaktik Zweifach* 6 LP	Innovationen in der beruflichen Bildung S(2)/ Ü(2) Hausarbeit und Referat 6 LP	Schulpraktische Studien Ü (4) / Praktikum (6 Wo.) Praktikumsbericht 12 LP	Masterarbeit 30 LP
Zweifach*	Zielgruppen und Akteure in der beruflichen Bildung S(2)/Ü(2) Referat und Diskussionsleitung 6 LP	Zweifach*	
24 LP	Didaktik wirtschaftsberuflicher Bildung (Fachdidaktik) V (2) / Ü (2) Klausurarbeit und Lerneinheit 6 LP		
	Berufsbildungsforschung S (2) Forschungsbericht 6 LP		
	Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie für Wirtschaftspädagogen V (2) / S (4) Klausurarbeit 6 LP		
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

* Modulprüfungen, Art der Veranstaltungen und deren Semesterwochenstunden nach Maßgabe der gewählten Module im Zweifach; ersichtlich aus dem Fachanhang für Unterrichtsfächer

Pflichtmodul Profilmodul Studienrichtung II Wahlpflichtmodul Studienrichtung II (Zweifach)

Anlage 3: Fachanhang für Unterrichtsfächer

1. Informatik:

Beginn im WS:

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Rechnernetze und Datensicherheit

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung 1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.), gelöste Hausaufgaben

Leistungspunkte: 6

Datenbanken

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Betriebssysteme

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/2, Laborpraktikum/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) und Laborpraktikum

Leistungspunkte: 6

Didaktik - Hauptseminar

Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2

Prüfungsleistung: Vortrag, Belegarbeit

Leistungspunkte: 3

Aufgaben im Informatikunterricht (Didaktik der Informatik - Spezialvorlesung)

Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2

Prüfungsleistung: Entwicklung und Dokumentation von Schüleraufgaben

Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 2. und 3. Fachsemester

Im Master sind im 2. und 3. Semester sind insgesamt 24 Leistungspunkte, also vier Module zu je 6 LP als Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Regelprüfungstermin ergibt sich nach Maßgabe des Studienverlaufplans. Gewählt werden können Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs B.Sc. Informatik.

Wahlpflichtmodul Informatik

Veranstaltungsform/SWS: laut Katalog

Prüfungsleistung: laut Katalog

Leistungspunkte: 6

Beginn im SS:

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Didaktik - Hauptseminar

Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2

Prüfungsleistung: Vortrag, Belegarbeit

Leistungspunkte: 3

Aufgaben im Informatikunterricht (Didaktik der Informatik - Spezialvorlesung)

Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2

Prüfungsleistung: Entwicklung und Dokumentation von Schüleraufgaben

Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Rechnernetze und Datensicherheit

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung 1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.), gelöste Hausaufgaben

Leistungspunkte: 6

Datenbanken

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 1. und 3. Fachsemester

Betriebssysteme

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/2, Laborpraktikum/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) und Laborpraktikum

Leistungspunkte: 6

Im Master sind im 1. und 3. Semester sind insgesamt 24 Leistungspunkte, also vier Module zu je 6 LP als Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Regelprüfungstermin ergibt sich nach Maßgabe des Studienverlaufplans. Gewählt werden können Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs B.Sc. Informatik.

Wahlpflichtmodul Informatik

Veranstaltungsform/SWS: laut Katalog

Prüfungsleistung: laut Katalog

Leistungspunkte: 6

2. Zweifach Mathematik

Hinweis: Das Studium des Zweifaches Mathematik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden!

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Numerische Mathematik I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.);

Leistungspunkte: 9

Mathematisches Proseminar

Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2

Prüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung eines Vortrages

Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Stochastik

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

Leistungspunkte: 9

Fachdidaktik Mathematik

Veranstaltungsform/SWS: Hauptseminar/2, Spezialvorlesung/2

Prüfungsleistung: Belegarbeit, geforderte Aufgaben

Leistungspunkte: 6

Geschichte der Mathematik

Veranstaltungsform/SWS: Spezialvorlesung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit oder mündliche Prüfung

Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Geometrie

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

Leistungspunkte: 9

Ergänzende Kapitel der Analysis

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2

Prüfungsleistung: aktive Teilnahme

Leistungspunkte: 3

Wahlpflichtbereich Mathematik:

Es sind 6 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen zu wählen:

Jedes zweite Wintersemester:

Kombinatorik I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.);

Leistungspunkte: 6

Oder:

Graphentheorie

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 6

3. Physik

Hinweis: Das Studium des Zweifaches Physik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden!

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Elektronik und elektronische Messtechnik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)
Leistungspunkte: 6

Fortgeschrittenenpraktikum I: elektronische Messtechnik
Veranstaltungsform/SWS: Praktikum/4
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min)
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Experimental-Physik IV: Atome und Moleküle
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 min)
Leistungspunkte: 6

Grundpraktikum III: Relativität, Quanten, Atome
Veranstaltungsform/SWS: Praktikum/3
Prüfungsleistung: Prüfungspraktikum (120 min)
Leistungspunkte: 3

Spezielle Probleme der Fachdidaktik Physik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit mit Referat oder Unterrichtssimulation/ Lerneinheit
Leistungspunkte: 3

Physik und Technik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2
Prüfungsleistung: Referat oder andere mündliche Prüfungsleistung (180 min)
Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Schulexperimentelles Hauptseminar
Veranstaltungsform/SWS: Übung/1, Praktikum/1
Prüfungsleistung: Referat oder Unterrichtssimulation
Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 2. und 3. Fachsemester

12 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtbereich:

Aus den im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Modulen für den Bachelorstudiengang Physik können alle nicht bereits explizit als WPM aufgeführten Module als Wahlmodul ausgewählt werden. Es müssen Wahlmodule im Umfang von 18 LP abgeschlossen werden. Vorausgesetzte Kenntnisse sind zu beachten bei der Kombination der Module. In welchem Semester bleibt den Studenten überlassen, Regelprüfungstermin ist dann das 2. oder 3. Semester

Module im Wintersemester:

Experimental-Physik IV: Atome, Moleküle
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 min)
Leistungspunkte: 6

Experimental-Physik V: Festkörperphysik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Seminar/1
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 min)
Leistungspunkte: 6

Theoretische Physik III: Elektrodynamik, Optik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)
Leistungspunkte: 6

Module im Sommersemester:

Experimental-Physik VI: Kern-, Teilchen-, Astrophysik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1
Veranstaltungsform/Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 min)
Leistungspunkte: 6

Theoretische Physik II: Mechanik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)
Leistungspunkte: 6

Theoretische Physik IV: Quantenphysik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 min)
Leistungspunkte: 9

4. Sozialwissenschaften:

Beginn im WS:

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Vergleichende Regierungslehre „Area Studies“

Veranstaltungsform/SWS: Hauptseminar/4

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche

Veranstaltungsform/ SWS: Vorlesung/2, Seminar/4

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 12

Planung von Sozialkundeunterricht (Fachdidaktik Sozialwissenschaften)

Veranstaltungsform/ SWS: Seminar/4

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Grundzüge und System des Öffentlichen Rechts für Wirtschaftspädagogen

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/6, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)

Leistungspunkte: 12

Wahlpflichtmodul:

Wahlmodul: Internationale Politik

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Hauptseminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

oder:

Wahlmodul: Soziologie mit Schwerpunkt Familiendemographie

Veranstaltungsform/SWS: Seminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Beginn im SS:

Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

Vergleichende Regierungslehre „Area Studies“
Veranstaltungsform/SWS: Hauptseminar/4
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 12

Planung von Sozialkundeunterricht (Fachdidaktik Sozialwissenschaften)
Veranstaltungsform/ SWS: Seminar/4
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

Grundzüge und System des Öffentlichen Rechts für Wirtschaftspädagogen
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/6, Übung/2
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)
Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Internationale Politik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Hauptseminar/2
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche
Veranstaltungsform/ SWS: Vorlesung/2, Seminar/4
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)
Leistungspunkte: 12

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Arts– M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Wirtschaftspädagogik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mind. 180 ECTS-Leistungspunkte) in einem Studium der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang. Gute Kenntnisse in Deutsch (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist ein anwendungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die Inhalte und grundlegende Prinzipien, Konzepte und Methoden der Wirtschaftspädagogik und verbindet den Erwerb fachlichen Wissens mit einer pädagogischen Professionalisierung im Feld der Beruflichen Bildung.

Ziel des Studienganges MA Wirtschaftspädagogik ist zum einen die Vorbereitung der Studentinnen und Studenten auf die Tätigkeit an einer berufsbildenden Schule im Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“. Die Studierenden werden befähigt, Lehr- und Lernprozesse eigenständig zu entwickeln, umzusetzen sowie zu analysieren und reflektieren. Zum anderen befähigt das Studium aufgrund eines hohen wirtschaftswissenschaftlichen Anteils für Tätigkeiten in Wirtschaftsunternehmen, in der betrieblichen Bildung und Personalentwicklung, in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, aber auch im Kontext von Beratung und Berufsbildungspolitik. Darüber hinaus schafft dieser Studiengang Voraussetzungen, die für weiterführende wissenschaftliche Aufgaben und Qualifikationen in der Berufsbildungsforschung (z. B. Promotion) erforderlich sind.

Entsprechend der beruflichen Perspektiven können sich die Studierenden spezialisieren und zwischen zwei Studienrichtungen wählen: Die Studienrichtung I „Betriebspädagogische Orientierung“ bereitet eher auf eine Tätigkeit in der betrieblichen oder außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung vor, die Studienrichtung II „Berufsschulische Orientierung“ eher auf eine Tätigkeit an Berufsbildenden Schulen, z. B. in der Berufsausbildungsvorbereitung, der Dualen Ausbildung oder in der Weiterbildung. In dieser Studienrichtung wird das Studium wirtschaftspädagogischer Module durch das Studium eines allgemeinbildenden Zweifaches, wie z. B. Sozialkunde, Mathematik oder Fremdsprache ergänzt. Neben umfassenden fachlichen Kompetenzen in der Beruflichen Bildung, der Pädagogik und Didaktik sowie je nach Studienrichtung in der Wirtschaftswissenschaft bzw. im allgemeinbildenden Fach, erwerben die Studierenden vertieft soziale, methodische und personale Kompetenzen. Diese werden durch entsprechende Seminarmethoden, Prüfungsformen und durch begleitete Praxisphasen intensiv gefördert. Insbesondere durch die intensive Reflexion von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen soll eine wirtschaftspädagogische Professionalisierung der Studierenden ermöglichen.

Diploma Supplement

Zudem weisen die Studierenden ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Berufsbildungsforschung durch eine Reihe von Seminaren und darüber hinaus durch das Schreiben einer Masterarbeit innerhalb von 20 Wochen nach.

Mögliche Tätigkeitsfelder sind: Anspruchsvolle Lehrtätigkeiten an Berufsbildenden Schulen (höheres Lehramt), in der betrieblichen Bildung oder in der Jugend- und Erwachsenenbildung als Lehrer/in, Trainer/in oder Dozent/in. Bildungsmanagement, Personal- und Organisationsentwicklung in Unternehmen (z.B. Personalmanagement), bei Bildungseinrichtungen, Verbänden, Kammern oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Universitäten), auch in leitenden Funktionen. Beratende Tätigkeiten, z. B. Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung. Konzeptionelle und beratende Tätigkeiten in der Bildungsadministration und der Bildungspolitik sowie Berufsbildungsforschung in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion und die Zulassung zum Referendariat für das Lehramt an Beruflichen Schulen.

5.2 Beruflicher Status

Qualifiziert - nach erfolgreichem Bestehen des Referendariats - für die Ausübung des Lehramts an Beruflichen Schulen

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

XXX

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/studiengaenge/>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

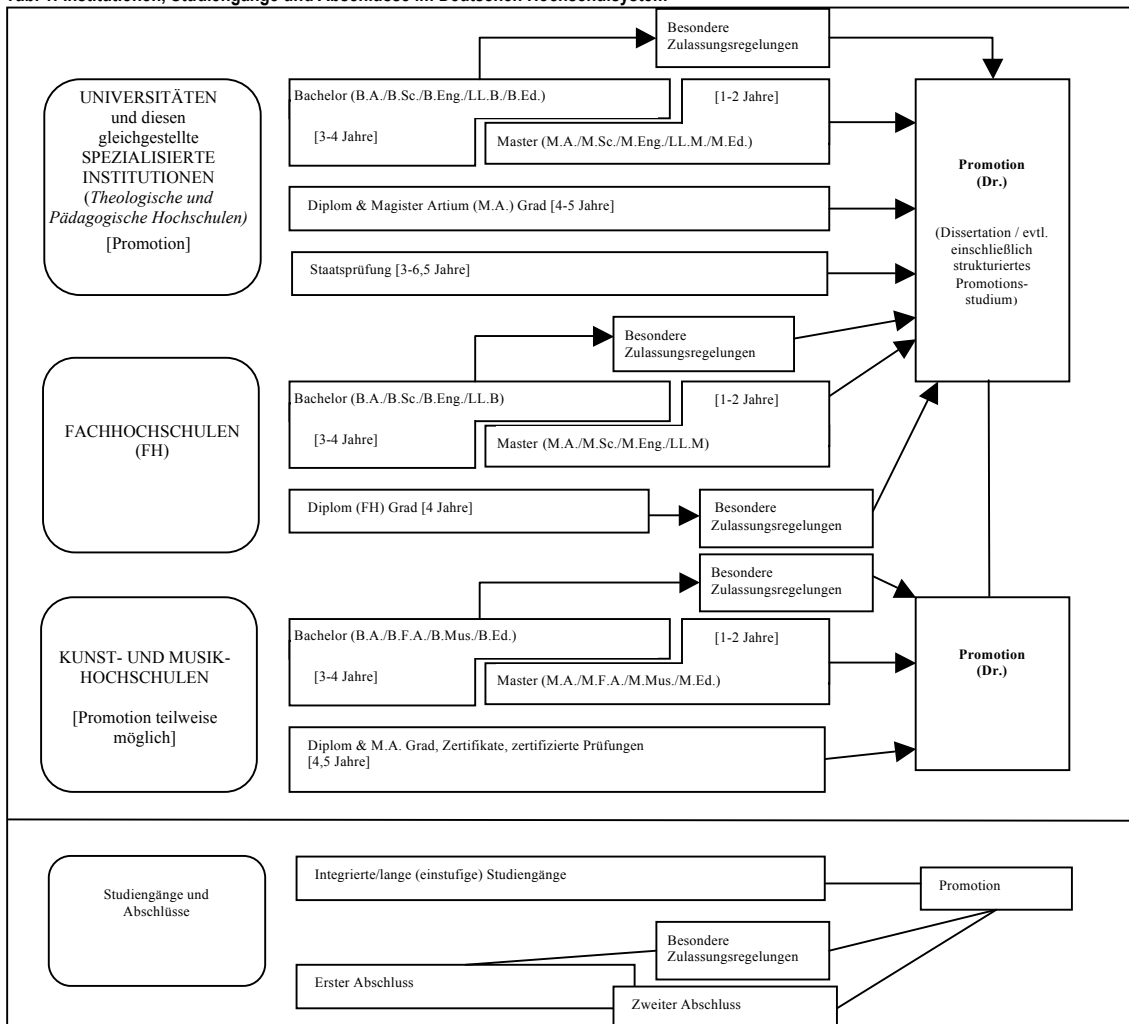
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Universität Rostock



Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts– M.A.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Education

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Graduate / second degree (2 years), by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 creditpoints, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

First academic degree (at least 180 creditpoints) in an economic or related scientific study field is necessary. Good knowledge in German is required (at least level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent).

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master of Arts in Business Education is a practically-oriented field of study. It conveys the foundations of knowledge and basic principles, educational concepts and teaching methods in this broad field at a high level. It combines the acquisition of academic knowledge with practical experience in vocational education. The teaching methods and the methods of examination will enable the students to develop their social, methodological and personal skills as well as their professional competence. Furthermore, the students will deepen their abilities in scientific working by attending seminars in the field of scientific educational research and by writing their Master Thesis.

The Master's degree in Business Education will enable the students to work in different fields of business education and management training.

There are two possible paths a student can take. On the one hand, the Master's Degree program prepares the students for teaching at a vocational business school in the field of "economics and administration". The graduate has the ability to develop, implement, analyze and reflect on the process of learning as well as preparing lessons.

The specialization in economics, on the other hand, is designed to prepare the students for working in the complex work environment of vocational education, for example in enterprises, in management training or human resource management, or in extracurricular training institutes.

Furthermore, the degree is a requirement for being able to complete a doctorate or to write academic educational research articles.

In accordance with these professional possibilities, the students can choose from two specializations: industrial education and school education. The specialization in industrial education enables the students to work in the field of vocational extracurricular education in enterprises or in further education (field of study I). This specialization is characterized by a focus on economics study modules.

The specialization in vocational school education prepares the students to work as a teacher in the dual education system or in the field of further education (field of study II). In the field of study II the students must choose a second teaching subject such as social studies, mathematics, informatics or a foreign language.

Diploma Supplement

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the bachelor's degree examination an overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the grade of the Bachelor thesis. This means, the module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding credit points.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for admission to doctoral studies (thesis research).

5.2 Professional Status

n.a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

XXX

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: <http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/studiengaenge/>

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transcript of Records of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

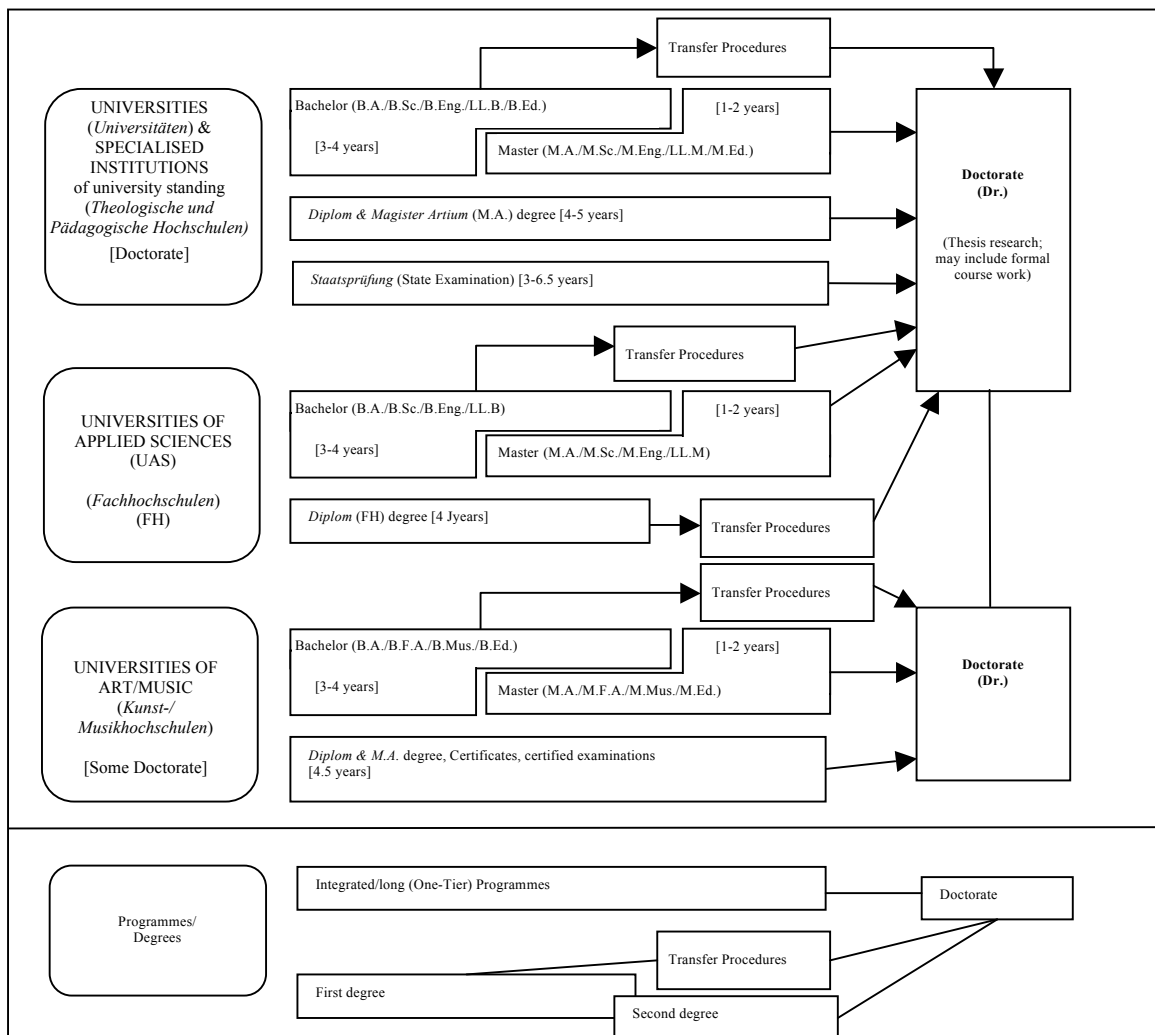
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock

Vom 6. Juli 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 22 Zweck der Bachelorprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten
- Anlage 1: Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 24
- Anlage 2: Modulübersicht und Prüfungsplan
- Anlage 3: Fachanhang für Unterrichtsfächer
- Anlage 4: Diploma Supplement (englisch und deutsch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (DSH-2). Über die Anerkennung

anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

§ 2

Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit; bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Masterprüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudienganges sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(5) Der Bachelorstudiengang ermöglicht die Wahl zwischen einer wirtschaftswissenschaftlichen Orientierung (Studienrichtung I) und einer berufsschulischen Orientierung (Studienrichtung II). Mit der Anmeldung zum ersten Profilmodul bzw. Wahlpflichtmodul einer Studienrichtung entscheidet sich die Kandidatin/der Kandidat verbindlich für die entsprechende Studienrichtung. In der Studienrichtung II entscheiden sich die Kandidatinnen/die Kandidaten mit der Anmeldung zum ersten Modul im gewählten Zweifach verbindlich für das entsprechende Zweifach. Für die Zulassung zu einem Zweifach kann der Nachweis bestimmter Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden. Näheres regelt der entsprechende Fachanhang für das jeweilige Zweifach.

(6) Der Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind 15 Module im Umfang von 120 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten, im Profilbereich sind Module im Umfang von 48 Leistungspunkten zu belegen. Davon entfallen in Studienrichtung I 24 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich, in der Studienrichtung II bestimmt sich der Anteil der Wahlpflichtmodule nach dem gewählten Unterrichtsfach. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind aus den Modulen und der Bachelorarbeit insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(7) Der Bachelorstudiengang gliedert sich thematisch in vier Bereiche:

1. Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (Fachwissenschaft)
2. Vertiefung Wirtschaftswissenschaften (Studienrichtung I) oder allgemeinbildendes Zweifach (Studienrichtung II) im Umfang von 36 Leistungspunkten (Fachwissenschaft)
3. Wirtschaftspädagogik/ Fachdidaktik/ Erziehungswissenschaften im Umfang von 42 Leistungspunkten (Bildungswissenschaften)
4. Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(8) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Kandidatinnen/der Kandidaten. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusam-

menhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Bachelorarbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden im Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich für Klausurarbeiten auf die ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, für mündliche Prüfungen erstreckt sich der Prüfungszeitraum auf die letzten drei Wochen des Semesters. Modulprüfungen in der Form sonstiger schriftlicher Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Protokolle, Thesenpapiere, Kontrollarbeiten, Lösen von Übungsaufgaben oder Berichte) und sonstiger mündlicher Prüfungsleistungen (Vortrag, Referat, Präsentation, Unterrichtssimulation/Lerneinheit und Diskussionsleistung) können abweichend davon im Ausnahmefall auch im Laufe der entsprechenden Veranstaltung erbracht werden, wenn die Kandidatinnen/die Kandidaten spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden. Die Prüfungstermine für Module aus anderen Fakultäten als der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können von den in Absatz 2 genannten Prüfungszeiträumen abweichen.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung – auch zu Modulen, die an anderen Fakultäten abzulegen sind – beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen beginnt acht Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums und endet sechs Wochen davor. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung hat schriftlich auf Antrag bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn im Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel elektronisch über ein dafür bestimmtes Web-Portal der Universität

Rostock. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen.

(5) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(6) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige mündliche Prüfungsarten können sein: Vortrag, Referat, Präsentation, Unterrichtssimulation/Lerneinheit und Diskussionsleitung. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kan-

didaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Kandidatinnen/Kandidaten, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige schriftliche Prüfungsarten können sein: Hausarbeiten, Protokolle, Thesenpapiere oder Berichte. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht.

(6) Art und Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt wer-

den, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module werden nach Maßgabe der Anlage 2 benotet oder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet. Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen sofern in Anlage 2 der Studienordnung keine abweichende Gewichtung festgelegt ist. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Noten in den Modulen Einführung Wirtschaftspädagogik und Einführung Bildungssysteme sowie der Bachelorarbeit werden mit der doppelten Leistungspunktzahl gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote erfolgt eine relative Zuordnung dieser in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe (ECTS-Note).

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht

zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) und bei unbenoteten Modulen die Bewertung „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der ent-

sprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird nur auf Antrag für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden. Für die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt im Übrigen § 5 Absatz 3.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Kandidatinnen/die Kandidaten die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch

die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelorprüfung

§ 22

Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht, einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat, dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und zu lösen.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in

einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist oder des konkreten Prüfungstermins bei Prüfungen, die innerhalb der Vorlesungszeit abzulegen sind, vorgelegt wird.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 6 15 Pflichtmodule, Profilmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Bachelorprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 120 Leistungspunkten und Profilmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und eine Betreuerin/einen Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit

ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Bachelorarbeit entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten.

(3) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Ist die Abweichung der beiden Bewertungen größer als 2,0 gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. Für die Note der Bachelorarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden; § 14 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden. Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die unbenoteten Module,

das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juli 2001 und der Genehmigung der Rektorin/des Rektors vom 13. September 2011.

Rostock, den 13. September 2011

**Die Rektorin/der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor**

Anlage 1: Pflicht-, Profil- und Wahlpflichtmodule im Sinne des § 24**I. Pflichtmodule**Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 01 06	Finanzbuchhaltung** Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6
MNF BA WIPäd PM 02 06	Mathematisches Propädeutikum** Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6
WSF BA WIPäd PM 03 12	Einführung in die Grundlagen der BWL Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
IEF BA WIPäd PM 04 06	Einführung in die Informatik** Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 05 06	Statistik I** Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6
WSF BA WIPäd PM 06 06	Einführung in die Wirtschaftspädagogik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min.) und Referat Leistungspunkte: 6
WSF BA WIPäd PM 07 12	VWL I: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 08 12	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
JUF BA WIPäd PM 09 06	Recht für Wirtschaftspädagogen Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) Leistungspunkte: 6

** unbenotete Module

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 10 06 Einführung Bildungssysteme
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) und Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

WSF BA WIPäd PM 11 12 Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.)
Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 12 06 Projektarbeit (in der jeweiligen Studienrichtung)
Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation
Leistungspunkte: 6

WSF BA WIPäd PM 13 12 VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.)
Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

WSF BA WIPäd PM 14 06 Begleitetes Orientierungspraktikum
Prüfungsleistung: Praktikumsbericht
Leistungspunkte: 6

WSF BA WIPäd PM 15 06 Grundlagen didaktischen Handelns in Schule und Betrieb: Fachdidaktik Wirtschaft
Prüfungsleistung: Hausarbeit
Leistungspunkte: 6

II. Profilmodule

Es sind alle Module einer Studienrichtung zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

A. Studienrichtung I „wirtschaftswissenschaftliche Orientierung“Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

WSF BA WIPäd PMWO 01 12 VWL II: Bevölkerung, Familie und Staat
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.)
Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

WSF BA WIPäd PMWO 02 12 Unternehmensführung und Controlling
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.)
Leistungspunkte: 12

B. Studienrichtung II „berufsschulische Orientierung“

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF BA WIPäd PMBO 01 06 Erziehungswissenschaft
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

III. Wahlpflichtmodule

A. Studienrichtung I „wirtschaftswissenschaftliche Orientierung“

Wahlpflichtbereich Wirtschaftspädagogik

Es ist ein Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten aus den beiden in diesen Abschnitt angeführten Modulen zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester

WSF BA WIPäd WM1 01 06 Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit
Prüfungsleistung: Hausarbeit und Präsentation
Leistungspunkte: 6

PHF BA WIPäd PMBO 01 06 Erziehungswissenschaft
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)
Leistungspunkte: 6

Wahlpflichtbereich Wirtschafts-/Rechts-/Politikwissenschaften

Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus den in diesem Abschnitt angeführten Modulen, den Profilmodulen der Studienrichtung „berufsschulische Orientierung“ gemäß Abschnitt II dieser Anlage oder aus dem Studienangebot des Bachelorstudiengangs Good Governance zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung nach Maßgabe der gewählten Module abzuschließen. Nach Absprache mit dem Prüfungsamt können auch Module der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und ggf. anderer Fakultäten¹ angerechnet werden.

¹ Sofern mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät diesbezügliche Vereinbarungen getroffen wurden oder in individueller Absprache mit dem gewählten Fach und dem zuständigen Studienberater die Teilnahme sowie die Anerkennung des Moduls im Wahlbereich gewährleistet werden kann.

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

SP BA WIPäd WM2 01 12	Fremdsprachenkompetenz in der Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften - Englisch Prüfungsleistungen: UNlcert III Englisch Klausurarbeit: Mündliche Prüfung (20 Min.), Verstehendes Lesen (60 Min.), Verstehendes Hören (45 Min.), schriftliche Sprachproduktion (90 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 02 12	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) und Hausarbeit Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 03 12	Einführung in die Internationale Politik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) und Hausarbeit Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 04 12	Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.) und Hausarbeit Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 05 12	Allgemeine BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF BA WIPäd WM2 06 12	Allgemeine BWL: Unternehmensrechnung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12
WSF BA WiPäd WM2 07 12	VWL IV: Grundlagen der Wirtschaftspolitik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min.) Leistungspunkte: 12

Wahlpflichtbereich Wirtschaftsdidaktik

Es sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus den beiden in diesen Abschnitt angeführten Modulen zu belegen.

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

WSF BA WIPäd WM3 01 06	Ideenfindung und -entwicklung Prüfungsleistung: Hausarbeit Leistungspunkte: 6
------------------------	---

WSF BA WIPäd WM3 02 06

Unternehmensplanspiel
Prüfungsleistung: Präsentation
Leistungspunkte: 6

B. Studienrichtung II „berufsschulische Orientierung“

Es sind Module im Umfang von insgesamt 42 Leistungspunkten aus dem gewählten Zweifach gemäß Studien- und Prüfungsplan sowie dem Fachanhang für Unterrichtsfächer (Anlage 3) zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

Folgende Zweifächer können gewählt werden:

1. Englisch
2. Informatik
3. Mathematik
4. Physik
5. Sozialwissenschaften

Anlage 2: Modulübersicht und Prüfungsplan

Studien- und Prüfungsplan Bachelor Wirtschaftspädagogik Studienrichtung I (Wirtschaftswissenschaftliche Orientierung)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Grundlagen der BWL VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	VWL I: Grundlagen der VWL VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	Grundlagen BWL: Güterwirtschaft VL (6) / U (2) Klausurarbeit 12 LP	Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie VL (4) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	Bachelorarbeit in der Studienrichtung 12 LP
Mathematisches Proädeutikum** VL (2) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	Statistik I** VL (3) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	Recht für Wirtschaftspädagogen VL (4) / Ü (0) Klausurarbeit 6 LP	Einführung Bildungssysteme VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit + Hausarbeit 12 LP	Projektarbeit in der Studienrichtung Fallstudienseminar (2) Projektarbeit + Präsentation 6 LP	Begleitetes Orientierungs-Praktikum U (2) / Praktikum (4 Wo.) Praktikumsbericht 6 LP
Finanzbuchhaltung** VL (2) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	Einführung Wirtschaftspädagogik VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit + Referat 6 LP	VWL II: Bevölkerung, Familie und Staat VL(4) / Ü(1) Klausurarbeit 12 LP	Wahlpflichtbereich* Wirtschafts-/Rechts-/Politikwissenschaften 12 LP	Unternehmensführung und Controlling VL (4) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	Grundlagen didaktischen Handelns in Schule und Betrieb (Fachdidaktik Wirtschaft) S (2) / Ü (2) Unt.Sim.+ Referat 6 LP
Einführung in die Informatik** VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit 6 LP	Wahlpflichtbereich* Wirtschaftspädagogik 6 LP	30 LP	30 LP	30 LP	Wahlpflichtbereich* Wirtschaftsdidaktik 6 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

* Es sind Module im Umfang von 12 LP bzw. 6 LP aus den gekennzeichneten Wahlbereichen in Abschnitt III der Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik zu belegen. Die Modulprüfungen, die Art der Veranstaltungen und deren Semesterwochenstunden richten sich nach dem gewählten Modul.

** Diese Module werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Pflichtmodul Profilmodul Studienrichtung I Wahlpflichtbereich Studienrichtung I

Studien- und Prüfungsplan Bachelor Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II (Berufsschulische Orientierung)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Grundlagen der BWL VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	VWL I: Grundlagen der VWL VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	Grundlagen BWL: Güterwirtschaft VL (6) / U (2) Klausurarbeit 12 LP	Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben VL (6) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	VWL III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie VL (4) / Ü (2) Klausurarbeit 12 LP	Bachelorarbeit in der Studienrichtung 12 LP
Mathematisches Proädeutikum** VL (2) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	Statistik I** VL (3) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	Recht für Wirtschaftspädagogen VL (4) / Ü (0) Klausurarbeit 6 LP	Einführung Bildungssysteme VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit + Hausarbeit 6 LP	Projektarbeit in der Studienrichtung Fallstudienseminar (2) Projektarbeit + Präsentation 6 LP	Begleitetes Orientierungs-Praktikum U (2) / Praktikum (4 Wo.) Praktikumsbericht 6 LP
Finanzbuchhaltung** VL (2) / Ü (1) Klausurarbeit 6 LP	Einführung Wirtschaftspädagogik VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit + Referat 6 LP	Zweifach* 12 LP	Zweifach* 12 LP	Fachdidaktik Zweifach* 6 LP	Grundlagen didaktischen Handelns in Schule und Betrieb (Fachdidaktik Wirtschaft) S (2) / Ü (2) Unt.Sim.+ Referat 6 LP
Einführung in die Informatik** VL (2) / Ü (2) Klausurarbeit 6 LP	Erziehungswissenschaft 6 LP	Zweifach* 12 LP	Zweifach* 12 LP	Zweifach* 6 LP	Zweifach* 6 LP
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

* Modulprüfungen, Art der Veranstaltungen und deren Semesterwochenstunden nach Maßgabe der gewählten Module im Zweifach; ersichtlich aus dem Fachanhang für Unterrichtsfächer

** Diese Module werden nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Pflichtmodul Profilmodul Studienrichtung II Wahlpflichtmodul Studienrichtung II (Zweifach)

Anlage 3: Fachanhang für Unterrichtsfächer

1. Englisch

Zulassungsvoraussetzung für das Zweitfachstudium Englisch ist gemäß § 2 (5) der Nachweis des Sprachniveaus B2.

Der Nachweis ist bis zur Anmeldung zum ersten Modul im Zweitfach Englisch zu erbringen.

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Grundlagen der Sprachwissenschaft I*

Veranstaltungsform/SWS: Übung/2, Grundkurs/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten)

Leistungspunkte: 6

Sprachpraxis I

Veranstaltungsform/SWS: Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten)

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Grundlagen der Fachdidaktik

Veranstaltungsform/SWS: Grundkurs/2, Proseminar/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Sprachpraxis II

Veranstaltungsform/SWS: Übung/4

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Grundlagen der Literaturwissenschaft I*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Grundkurs/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten)

Leistungspunkte: 6

Sprachpraxis III

Veranstaltungsform/SWS: Übung/4

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min, Übersetzung)

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Grundlagen der Kulturwissenschaft I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Grundkurs/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Minuten)

Leistungspunkte: 6

* Diese Veranstaltungen sind unter Beachtung des Angebotsturnus sowie der maximalen LP pro Semester auch in anderer Reihenfolge studierbar.

2. Informatik

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Logik und Berechenbarkeit

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/2

Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 6

Imperative und Funktionale Programmierung*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/2, Praktikum/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Algorithmen und Datenstrukturen/ logische Programmierung*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/5, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 9

Komplexität und Formale Sprache

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/1

Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Grundausbildung Fachdidaktik Informatik*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Proseminar/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 6

Rechnerarchitektur

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/1

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Softwaretechnik*

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.)

Leistungspunkte: 9

* Diese Veranstaltungen sind unter Beachtung des Angebotsturnus sowie der maximalen LP pro Semester auch in anderer Reihenfolge studierbar

3. Mathematik

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Analysis I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/6, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

Leistungspunkte: 12

Lineare Algebra I

Veranstaltungsform/ SWS: Vorlesung/4, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

Leistungspunkte: 9

Computeralgebrasysteme

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/1, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Analysis II

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/6, Übung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)

Leistungspunkte: 12

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Mathematikdidaktik I

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2, Übung/2

Prüfungsleistung: ausführlicher Lektionsentwurf

Leistungspunkte: 6

4 . Physik

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Experimental-Physik I: Mechanik, Wärme
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2, Praktikum/1
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 min)
Leistungspunkte: 9

Theoretische Physik I: Mathematische Methoden
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)
Leistungspunkte: 6

Einführung in die Fachdidaktik Physik**
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2
Prüfungsleistung: Diskussionsteilnahme
Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Experimental-Physik II: Elektrizität, Magnetismus, Optik
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/4, Übung/2
Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (30 min)
Leistungspunkte: 9

Grundpraktikum I: Mechanik, Wärme
Veranstaltungsform/SWS: Praktikum/3
Prüfungsleistung: Prüfungspraktikum (120 min)
Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Experimental-Physik III : Relativität, Quanten
Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/3, Übung/1
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 min)
Leistungspunkte: 6

Grundpraktikum II: Elektrizität, Magnetismus, Optik
Veranstaltungsform/SWS: Praktikum/3
Prüfungsleistung: Prüfungspraktikum (120 min)
Leistungspunkte: 3

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Schulexperimentelles Seminar
Veranstaltungsform/SWS: Praktikum/2
Prüfungsleistung: Prüfungspraktikum (120 min)
Leistungspunkte: 3

** unbenotetes Modul

5. Sozialwissenschaften

Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

Soziologie I: Einführung in Grundbegriffe der Soziologie

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min.)

Leistungspunkte: 6

Einführung in die Politikwissenschaft

Veranstaltungsform/SWS: Grundkurs oder Vorlesung/4

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min.)

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

Soziologie II: Einführung in die soziologische Theorie

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/2

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min)

Leistungspunkte: 6

Vertiefung Politikwissenschaft

Veranstaltungsform/SWS: Grundkurs/2

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Einführung in die Fachdidaktik Sozialwissenschaften

Veranstaltungsform/SWS: Grundkurs/4

Prüfungsleistung: Hausarbeit

Leistungspunkte: 6

Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Prinzipien und System des Rechts für Wirtschaftspädagogen

Veranstaltungsform/SWS: Vorlesung/6

Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)

Leistungspunkte: 12

**Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation**1.1 Familienname/1.2 Vorname**

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts– B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Wirtschaftspädagogik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (180 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung (Abitur/Allgemeine Hochschulreife), für ausländische Studierende: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik ist ein anwendungsorientierter Studiengang. Im Studiengang werden grundlegende Kenntnisse über die Inhalte und Prinzipien, Konzepte und Methoden der Wirtschaftspädagogik und der Wirtschaftswissenschaften erworben. Auf Basis betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Grundkenntnisse erfolgt eine Auseinandersetzung mit Konzepten der Beruflichen Bildung bzw. der Aus- und Weiterbildung in ihren wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen

Das Studium der Wirtschaftspädagogik befähigt aufgrund eines hohen wirtschaftswissenschaftlichen Anteils für Tätigkeiten in Wirtschaftsunternehmen, in außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, aber auch im Kontext von Bildungsmanagement und –administration, Beratung und Berufsbildungspolitik. Zudem bereitet das Studium auf ein anschließendes Studium MA Wirtschaftspädagogik vor, das nach erfolgreichem Abschluss und Durchlaufen des Vorbereitungsdienstes auch eine Tätigkeit als Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule im Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ ermöglicht. Die Studierenden werden bereits im BA durch didaktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen darauf vorbereitet, berufliches Lehren zu planen und zu unterstützen.

Entsprechend der beruflichen Perspektiven können sich die Studierenden spezialisieren und zwischen zwei Studienrichtungen wählen: Die Studienrichtung I „Wirtschaftswissenschaftliche Orientierung“ bereitet eher auf eine Tätigkeit in der betrieblichen oder außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung oder auf betriebswirtschaftliche Aufgabenfelder in Unternehmen vor, die Studienrichtung II „Berufsschulische Orientierung“ eher auf eine Unterrichtstätigkeit (auch) in allgemeinbildenden Fächern. Hier wird das Studium wirtschaftswissenschaftlicher und wirtschaftspädagogischer Module durch das Studium eines allgemeinbildenden Zweifaches, wie z. B. Sozialkunde, Mathematik oder Fremdsprache ergänzt, das in einem entsprechenden MA Studiengang Wirtschaftspädagogik fortgesetzt werden kann. Neben fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden soziale, methodische und personale Kompetenzen. Diese werden durch entsprechende Seminarmethoden, Prüfungsformen und durch begleitete Praxisphasen gefördert.

Zudem weisen die Studierenden ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch das Schreiben einer Projekt und einer Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 9 Wochen) nach.

Diploma Supplement

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Noten in den Modulen Einführung Wirtschaftspädagogik und Einführung Bildungssysteme sowie der Bachelorarbeit werden mit der doppelten Leistungspunkteanzahl gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Masterstudiengängen sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

XXX

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität:

www.uni-rostock.de

zum Studium:

<http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/studiengaenge/>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

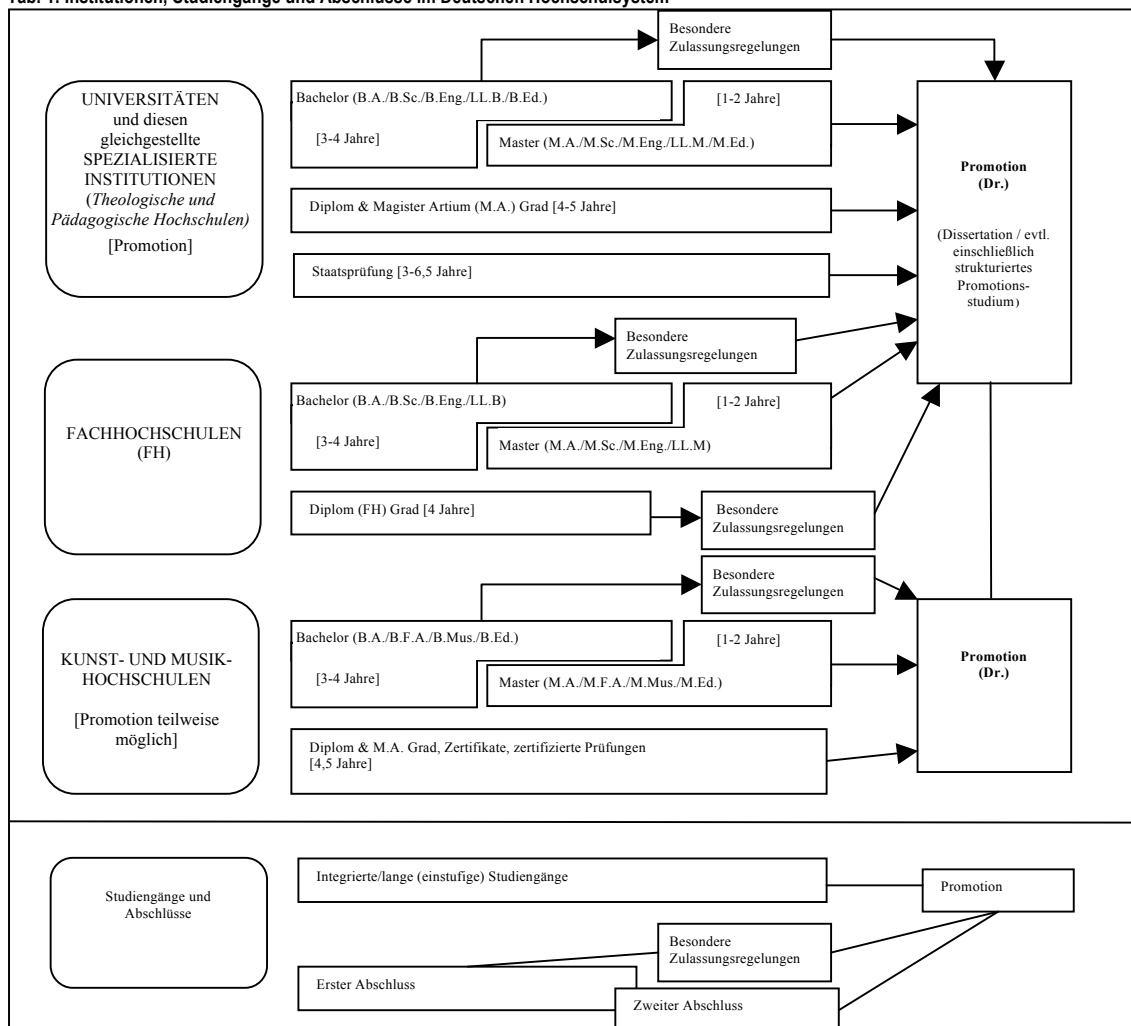
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts– B.A.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Education

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Bachelor's Degree, first academic degree

3.2 Official Length of Programme

Three years (180 creditpoints, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent. For foreign students good knowledge of German is required (at least level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent).

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor's degree program in Business Education is a practically-oriented field of study which imparts basic knowledge of principles, concepts and methods in business education and economic sciences. While expanding basic knowledge of economics and business, the B.A. promotes a critical awareness of the concepts of education and continuing education in their economic, social and cultural contexts.

The focus on economic study modules, on educational concepts and on the management of education enables the students to work in enterprises, in extracurricular educational institutions, and also in education management or educational administration. Furthermore, graduates are then eligible to attend the M.A. program in Business Education. The Master's degree is the pre-requisite for starting the two-year internship in preparation of working as a teacher at a vocational business school.

In accordance with their professional possibilities, the students can choose out from two specializations: business science and vocational school education. The first field of study is economics-oriented and combines knowledge in business management, particularly different business functions and accounting with educational knowledge and skills (field of study I). This specialization prepares the students to work in field of extracurricular education or in a commercial-managerial field.

The specialization in vocational school education prepares the students to work as a teacher at a vocational business school (field of study II). In this field of study the students have to study another subject such as social studies, mathematics or a foreign language.

The teaching methods and the methods of examination will enable the students to develop their social, methodological and personal skills. Furthermore, the students will develop insight into the practical handling of methods of empirical and applied economic and educational research. By writing a project report and their Bachelor Thesis they develop their ability to do scientific work.

Diploma Supplement

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the bachelor's degree examination an overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the grade of the Bachelor thesis. This means, the module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding credit points. The grades achieved in the modules "Introduction to Business Education", "Introduction to Education Systems" and the Bachelor thesis are weighted as twice the number of credit points.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for master courses/graduate studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

...

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: <http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/studiengaenge/>

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

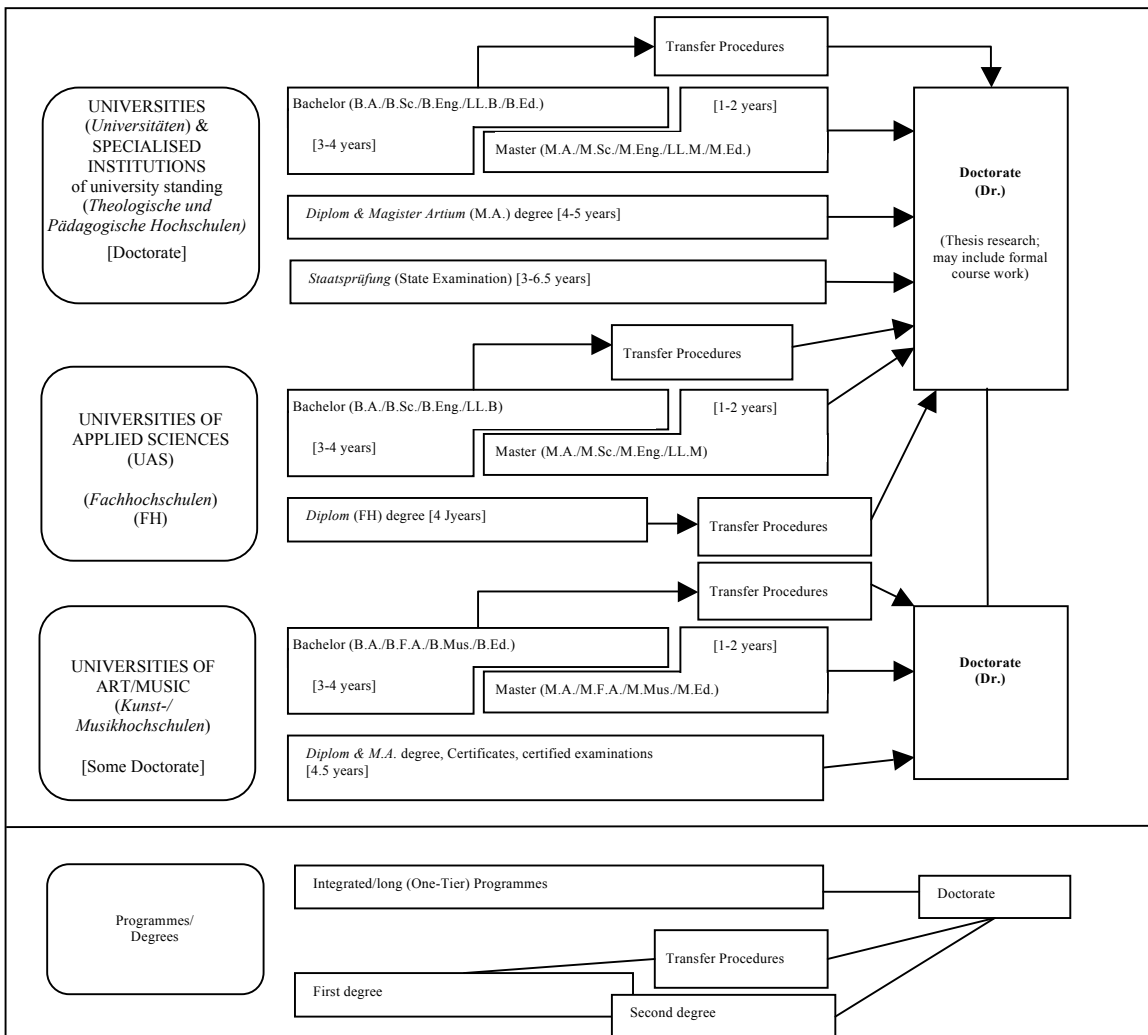
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs „Community Medicine and Epidemiologic Research“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 30. Januar 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Bildung der Gesamtnote
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1¹

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 545).

(2) Das Studium im Studiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“ erstreckt sich über vier Semester. Lehrveranstaltungen und entsprechende Modulprüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Der Prüfer legt dies für die Prüfungen vor der Anmeldung der Prüfung fest.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 GPO BMS genannten Voraussetzungen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Form des Bestehens einer Bachelor-Prüfung einer Universität oder Fachhochschule mit mindestens der Note „gut“ (2,5) voraus. Die Abschlussprüfung eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums mit anderen Abschlussgraden an einer deutschen Hochschule von mindestens drei Jahren wird als gleichwertig anerkannt. Zur Erbringung des Nachweises über den berufsqualifizierenden Abschluss ist die Vorlage eines Abschlusszeugnisses einer Universität oder Fachhochschule notwendig. Über Zweifelsfälle sowie die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. Aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von der hier genannten Voraussetzung, außer von der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, befreien. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden (vgl. § 3 Absatz 4 GPO BMS).

¹ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 3 Module

(1) Im Masterstudiengang werden folgende Module studiert:

Module		Arbeitsbe- lastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem	Prüfung (Art, Dauer)
Grundlagenmodule		insgesamt:	1680	56		
1.	Grundlagen und Konzepte der Community Medicine	300	1	10	1	schriftlicher Bericht als Gruppenarbeit (pro Person 10 Seiten), Postererstellung / -präsentation
2.	Vertiefung Community Medicine	210	1	7	2	schriftlicher Bericht als Gruppenarbeit (pro Person 10 Seiten), Vortrag, 15 min
3.	Epidemiologische Forschungsmethoden I	240	1	8	1	Klausur, 120 min.
4.	Epidemiologische Forschungsmethoden II	300	1	10	2	Klausur, 120 min.
5.	Epidemiologische Forschungsmethoden III	390	2	13	4	Erstellung eines wiss. Artikels zu Ergebnissen der Masterarbeit, peer review des Artikels
6.	Projektmanagement	240	1	8	3	Mündliche Prüfung, 30 min.
Fachmodule		insgesamt:	900	30		
1.	Einführung zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung I	270	2	9	2	Mündliche Prüfung, 30 min.
2.	Einführung zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung II	180	1	6	3	Mündliche Prüfung, 30 min.
3.	Gesundheitsmanagement und -ökonomie	270	1	9	1	Klausur, 120 min.
4.	Medizinethik – Einführung	180	2	6	3	Klausur, 60 min.
Praktikum		insgesamt:	300	10		
1.	Berufsbezogenes Praktikum	300		10	3	Praktikumsbericht, 5-10 Seiten, ppt-Vortrag, 15 min. im Seminar Wiss. Publizieren und Präsentieren (3. Semester)
Studienabschluss		insgesamt:	720	24		
1.	Masterarbeit	600	1	20	4	Erstellung einer Masterarbeit, Umfang 60 – 100 Seiten
2.	Disputation	120		4	4	Vortrag mit anschließender Diskussion, 45 min.
Master insgesamt		3600		120		

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

(3) Im Rahmen des Studiums ist ein berufsbezogenes Praktikum in einer epidemiologischen Forschungseinrichtung von insgesamt 300 Stunden zu absolvieren. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Über die Ableistung des Praktikums ist durch den Studierenden eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsinstitution einzuholen, aus der der Zeitraum des Praktikums, die Wochenarbeitsstunden, eine kurze Beschreibung der Praktikumsstätigkeit sowie der Name des Praktikumsbetreuers hervorgehen.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, einer Masterarbeit sowie einer Disputation.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Nach Wahl des Prüfenden/des Studierenden findet die Prüfung auf Englisch statt.

(3) Jede Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. In den Modulen „Grundlagen und Konzepte der Community Medicine“ und „Vertiefung Community Medicine“ besteht die Prüfung aus zwei Teilen, die zu gleichen Teilen in die Gesamtnote des Moduls eingehen. Jede der beiden Teilprüfungen muss unabhängig von der Leistung in der anderen Teilprüfung bestanden werden. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, muss diese wiederholt werden. In diesem Fall wird die Leistung der bestandenen Teilprüfung anerkannt und für die Bildung der Gesamtnote des Moduls angerechnet.

(4) Form und Dauer der Modulprüfungen sind in § 3 Absatz 1 geregelt.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(6) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet, im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern.

(7) Sonstige Prüfungen (schriftlicher Bericht, Vortrag, Posterpräsentation, wissenschaftlicher Artikel) werden von einem Prüfer bewertet.

(8) Der Regelprüfungstermin ergibt sich aus der Tabelle in § 3 Absatz 1.

(9) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich; die Freiversuchsregelung zur Notenverbesserung (§ 24 Absatz 2 GPO BMS) findet keine Anwendung.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 600 Stunden, die der Studierende in den 6 Monaten des 4. Semesters verteilen kann.

(2) Die Masterarbeit soll mindestens 60 Seiten, höchstens 100 Seiten umfassen.

(3) In einer 45-minütigen Disputation hat der Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen (20 Minuten) und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen (25 Minuten). Bei Nichtbestehen der Disputation kann diese einmal wiederholt werden.

(4) Die Note der Arbeit einschließlich Disputation setzt sich wie folgt zusammen: 80 Prozent Bewertung der Arbeit, 20 Prozent für die Disputation. Beide Teile müssen bestanden sein.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 18 GPO BMS aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit inkl. der Disputation. Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Masterarbeit einschließlich Disputation wird dabei mit dem dreifachen relativen Anteil gewichtet.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. September 2011 und der Studienkommission vom 24. Januar 2012, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Oktober 2011.

Greifswald, den 30. Januar 2012

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Qualifikationsziele der Module im Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“

Verwendete Abkürzungen

GM: Grundlagenmodul

FM: Fachmodul

GM 1. Grundlagen und Konzepte der Community Medicine

Qualifikationsziele:

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- epidemiologische Maßzahlen, epidemiologische Studiendesigns
- Prävalenz, Inzidenz häufiger Erkrankungen
- Risikofaktoren häufiger Erkrankungen, Epidemiologie Risikofaktoren
- Regionale bevölkerungsbezogene epidemiologische Studien
- Versorgungsepidemiologische Ansätze und Methoden
- Präventionsansätze und Methoden
- Infektionsepidemiologische Methoden, Studien, Prävention, häufige Erkrankungen
- Klinische Hygiene

GM 2. Vertiefung Community Medicine

Qualifikationsziele:

Erweiterte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- epidemiologische Studiendesigns
- Risikofaktoren häufiger Erkrankungen, Epidemiologie Risikofaktoren
- internationale bevölkerungsbezogene epidemiologische Studien
- Versorgungsepidemiologische Ansätze und Methoden
- Präventionsansätze und Methoden
- Zusammenwirken von bio-psycho-sozialen Einflussfaktoren auf Krankheitsgeschehen und -verlauf
- Anwendung der theoretischen und methodischen Kenntnisse bei der Bearbeitung einer ersten wissenschaftlichen Community Medicine relevanten Fragestellung
- Anwendung der theoretischen und methodischen Kenntnisse bei der Planung einer ersten bevölkerungsbezogenen Intervention

GM 3. Epidemiologische Forschungsmethoden I

Qualifikationsziele:

Erweiterte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Methoden der deskriptiven und analytischen Epidemiologie
- Methoden der Stichprobenziehung
- Fehler (Bias, Confounding) in epidemiologischen Studien
- Fragebogenerstellung, -formulierung
- Kennen von ausgewählten standardisierten Fragebögen und Tests in der Epidemiologie
- Konzepte der Risikoquantifizierung
- Statistiken im öffentlichen Gesundheitswesen (Arten, Datenquellen, Interpretation der Statistiken)

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Datenverarbeitung mit der Statistiksoftware SAS
- Plausibilitätskontrollen von Daten
- Durchführung einfacher deskriptiver Datenauswertungen mit SAS

GM 4. Epidemiologische Forschungsmethoden II

Qualifikationsziele:

Erweiterte Kenntnissen in folgenden Bereichen:

- deskriptive statistische Methoden
- Datensatzverarbeitung mit SAS

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Struktur, Aufbau und Arbeit mit Datenbanken
- Analytische Statistik
- Durchführung analytischer Datenauswertungen mit SAS
- Erstellung eines Projektantrages inkl. Definition von Fragestellung, Hypothesen, Spezifikation von Studienmethodik, Arbeits-, Zeit- und Kostenplänen

GM 5. Epidemiologische Forschungsmethoden III**Qualifikationsziele:**

Erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

- Eigenständige Auswertung von Datensätzen epidemiologischer Studien mit SAS
- Literaturrecherche
- Mündliche Präsentation von Forschungsergebnissen in Vorträgen und Posterpräsentationen

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Schreiben einer wissenschaftlichen Veröffentlichung

GM 6. Projektmanagement**Qualifikationsziele:**

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Methoden des Projektmanagements
- Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzes
- Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit
- Erstellung von Datenschutz- und -sicherheitskonzepten
- Methoden des Projektmonitorings inkl. Erstellung und Arbeit mit Zeit-, Arbeits- und Kostenplänen
- theoretische Modelle der Mitarbeiterführung und -motivation
- Mitarbeiterführung und -motivation in praktischen Kontexten

FM 1. Gesundheitsmanagement und -ökonomie**Qualifikationsziele:**

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Gesundheitssystem in Deutschland
- Finanzierung im Gesundheitssystem
- Quellen, Auswertung und Interpretation gesundheitsökonomischer Rahmendaten
- Ausgabenanalysen
- Steuerungsmechanismen im Gesundheitssystem
- Evaluation im Gesundheitswesen

FM 2. Einführung zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung I**Qualifikationsziele:**

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Theoretische Konzepte und Modelle der Prävention und des Gesundheitsverhaltens
- Methoden gesundheitsbewussten Denkens und Verhaltens sowie Förderung dieser
- Interventionsstudien und -ansätze
- Prävalenz von Risikoverhaltensweisen

FM 3. Einführung zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung II**Qualifikationsziele:**

Vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Interventionsstrategien zur Gesundheitsförderung
- Gesundheitskommunikation

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Arbeits- und Umweltepidemiologie: wichtige Studien, Erkrankungen, Risikofaktoren inkl. deren Maßzahlen
- Präventionsstrategien / Intervention am Arbeitsplatz
- Konzepte zum betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz

FM 4. Medizinethik – Einführung**Qualifikationsziele:**

Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Gesetzliche Grundlagen der Medizinethik
- theoretische Grundlagen der Medizinethik
- Erstellung eines Ethikkonzeptes inkl. der Gestaltung von Teilnehmerinformationen und Einverständniserklärungen
- Aktuelle Probleme der Gesundheitswirtschaft sowie Lösungsansätze

berufsbezogenes Praktikum**Qualifikationsziele:**

- Gewinnen eines Einblicks in die Arbeit einer im epidemiologischen Bereich tätigen Forschungseinrichtung
- Mitarbeit an epidemiologischen Forschungsprojekten – Vertiefung der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Studium

Masterarbeit**Qualifikationsziele:**

- Ausbilden einer forschungspraktischen Handlungskompetenz
- Eigenständige Bearbeitung einer relevanten Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden
- Eigenständige Erstellung der Master-Thesis

Disputation**Qualifikationsziele:**

- Mündliche Präsentation und Diskussion der Methoden und Ergebnisse der Master-Thesis unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/ CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

XXX, XXX

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX, XXX.XXX

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Community Medicine and Epidemiologic Research (Master of Science)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science

M.Sc.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Grundlagen und Konzepte der Community Medicine, Vertiefung Community Medicine, Epidemiologische Forschungsmethoden, zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung, Projektmanagement, Gesundheitsmanagement und -ökonomie, Medizinethik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Universitätsmedizin Greifswald

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität / Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ/Trägerschaft)

s.o./s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master (120 Credit Points gemäß European Credit Transfer System (ECTS))
Grundlagen- und Fachmodule (86 Credit Points), berufsbezogenes Praktikum (10 Credit Points), Masterarbeit (24 Credit Points)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Semester

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bestandene Bachelor-Prüfung einer Universität oder Fachhochschule mit mindestens der Note „gut“ (2,5)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

- Erweiterte Kenntnisse zu Forschungsmethoden und -konzepte der Community Medicine
- Erweiterte Kenntnisse zu (versorgungs)epidemiologischen Forschungsmethoden und -konzepte
- Grundkenntnisse im Bereich Projektmanagement
- Grundkenntnisse im Bereich Gesundheitsmanagement und -ökonomie
- Erweiterte Kenntnisse im Bereich zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung
- Grundkenntnisse im Bereich Medizinethik

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Module und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluierung.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit inkl. der Disputation. Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Masterarbeit einschließlich Disputation wird dabei mit dem dreifachen relativen Anteil gewichtet (FPO §6)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Bachelor: Qualifikation für die Zulassung zu postgradualen Studiengängen (Masterstudiengänge)

Master: Promotion

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Einrichtung: www.uni-greifswald.de, www.community-medicine.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des XXX vom **XXX**

Prüfungszeugnis vom **XXX**

Transkript vom **XXX**

Datum der Zertifizierung: **XXX**

XXX

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Siegel der Universität

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

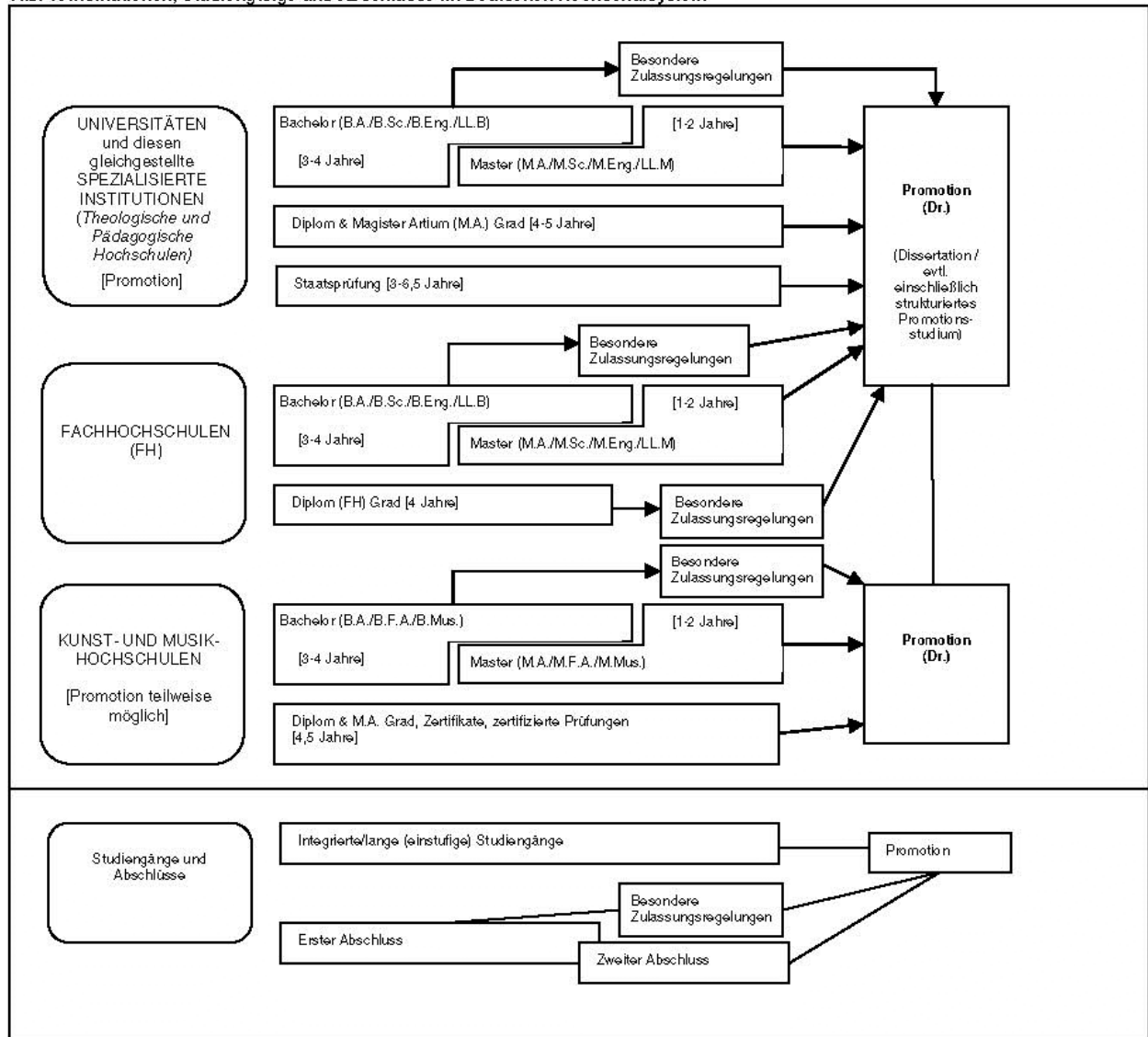
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).
- 4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4.

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / First Name

XXXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Community Medicine and Epidemiologic Research (Master of Science)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science

M.Sc.

2.2 Main Fields of Study

Principles and concepts of Community Medicine, advanced methods and concepts of Community Medicine, epidemiologic research methods, target-group-specific prevention and health promotion, project management, health management and -economics, medical ethics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Universitätsmedizin Greifswald

Status (Type/Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master (120 Credit Points according to European Credit Transfer System (ECTS))
Principal and advanced Modules (86 Credit Points), Internship (10 Credit Points), Master Thesis (24 Credit Points)

3.2 Official Length of Programme

4 semesters

3.3 Access Requirements

Bachelor of Sciences (B.Sc.) or comparable degree
Overall grade of at least "gut" (2.5) ("good" or equivalent)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

- Substantial knowledge of research methods and concepts in Community Medicine
- Substantial knowledge of research methods and concepts in epidemiology and epidemiology of health care
- Basic knowledge in project management
- Basic knowledge in health services research and health economics
- Substantial knowledge in prevention and health promotion
- Basic knowledge in medical ethics

4.3 Programme Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note für die Masterarbeit inkl. der Disputation. Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Masterarbeit einschließlich Disputation wird dabei mit dem dreifachen relativen Anteil gewichtet (FPO §6)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Bachelor: Qualifies to apply for admission to postgraduate study (master programme)
Master: Dissertation

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de, www.community-medicine.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des XXX **xxxxxxx**

Prüfungszeugnis **xxxxxxxxxxx**

Transcript of Records **xxxxxxxxxxxxx**

Certification Date: **xxxxxxxxxxx**

Seal of University

XXX

Chairman, Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

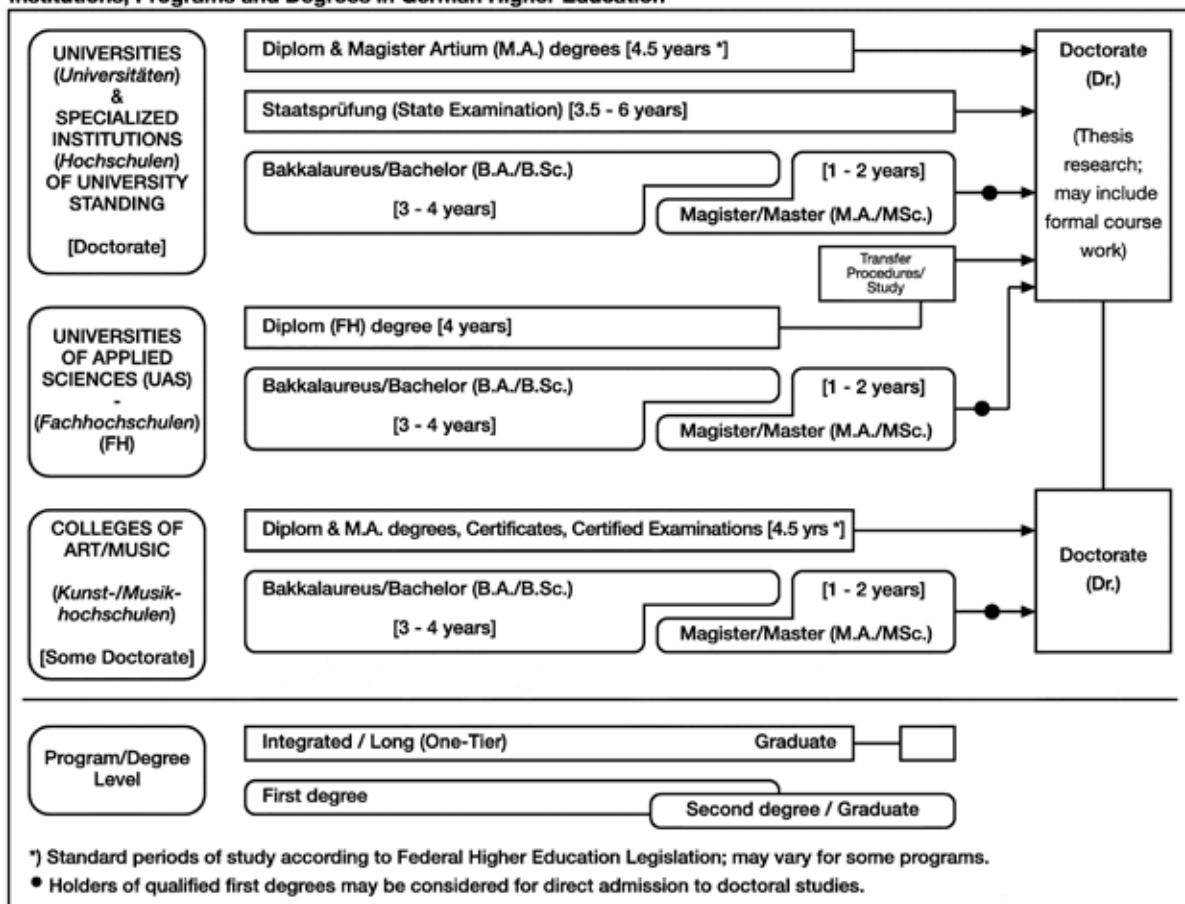
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften
an der Universität Rostock**

Vom 15. Februar 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) und des § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock vom 3. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 711) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert der Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die folgenden Module werden nicht benotet und finden daher auch bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung, im Zeugnis werden sie im Falle des Bestehens als „bestanden“ ausgewiesen: Wahlbereich Sprachkenntnisse „Tradition und Kontinuität antiker Kulturen“ mit den Wahlmodulen „Propädeutik Gräzistik I“ (PHF BA Grä A 12), „Propädeutik Latinistik I“ (PHF MA AW Lat B 12) und „Moderne Fremdsprachen“ (Moderne FS), Wahlbereich Sprachkenntnisse „Tradition und Rezeption antiker Kulturen“ mit den Wahlmodulen „Propädeutik Gräzistik II“ (PHF MA AW Grä D 6), Pro-

pädeutik „Latinistik II“ (PHF MA AW Lat D 6) und „Rezeption antiker Kulturen“ (PHF MA AW D 6) sowie das Praktikumsmodul (PHF MA AW F 6). Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.“

2. Die Anlage 1 (Prüfungs- und Studienplan) erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft und gilt erstmals ab dem Sommersemester 2012.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Februar 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Februar 2012.

Rostock, den 15. Februar 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 321

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan: Master of Arts Altertumswissenschaften

Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- leistung Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungs- termin in FS
WS			Wahlbereich Altertumswissenschaftliche Harmonisierung (soweit im Bachelorstudium noch nicht belegt)							
	PHF MA AW LG A6	Wahl- modul	Einführung in die Klassische Philologie	Einführung in die Klassische Philologie (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.
oder	PHF MA AW AG A6	Wahl- modul	Einführung in die Alte Geschichte	Grundkurs: Einführung in die Alte Geschichte (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.
oder	PHF MA AW KA A6	Wahl- modul	Einführung in die Klassische Archäologie I	Grundkurs: Einführung in die Klassische Archäologie I (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.
WS			Wahlbereich Sprachkenntnisse (Tradition und Kontinuität antiker Kulturen), je nach Fehlen von Latein oder Graecum ¹⁾							
	PHF BA Grä A 12	Wahl- modul	Propädeutik Gräzistik I	Griechisch I und II (6 GK; 4 GK)	10	keine	Klausur ⁵⁾	90 Min.	12	1. Sem.
oder	PHF MA AW Lat B 12	Wahl- modul	Propädeutik Latinitik I	Latein I und II (6 GK; 4 GK)	10	keine	Klausur ⁵⁾	90 Min.	12	1. Sem.
oder	Modeme FS	Wahl- modul	Moderne Fremdsprachen	entsprechend Angebot Sprachenzentrum ⁵⁾					6 6	1. Sem. 2. Sem.
WS	PHF MAAW C 12	Pflicht	Individuum und Gesellschaft	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Oberseminar Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 OS) Übung Alte Geschichte/Klass. Archäologie (2 Ü) Schwerpunkt Gräzistik: Hauptseminar Gräzistik (2 HS) Lektüreübung III Gräzistik (2 LÜ) Schwerpunkt Latinitik: Hauptseminar Latinitik (2 HS) Lektüreübung III Latinitik (2 LÜ)	4 ⁴⁾	Referat (45 Min.)	Kolloquium	20 Min.	12	1. Sem.
SS			Wahlbereich Sprachkenntnisse (Tradition und Rezeption Antiker Kulturen), je nach Fehlen von Latein oder Graecum ²⁾							
	PHF MAAW Grä D 6	Wahl- modul	Propädeutik Gräzistik II	Griechisch III (6 GK)	6	keine	Klausur ⁵⁾	90 Min.	6	2. Sem.
oder	PHF MA AW Lat D 6	Wahl- modul	Propädeutik Latinitik II	Latein III (6 GK)	6	keine	Klausur ⁵⁾	90 Min.	6	2. Sem.
oder	PHF MA AW D 6	Wahl- modul	Rezeption antiker Kulturen	LV zur Rezeption antiker Kulturen (2, nicht V)	2	keine	Hausarbeit ⁵⁾	8 Wochen	6	2. Sem.

SS	PHF MA AW E 12	Pflicht	Stil und Modell	Schwerpunkt Alte Geschichte: Oberseminar Alte Geschichte (2 OS) Historische Anthropologie (2 Ü) Schwerpunkt Gräzistik: Hauptseminar Gräzistik (2 HS) Griech. Sprach- und Stilübungen III (2 Ü) Schwerpunkt Klassische Archäologie: Oberseminar Klassische Archäologie (2 OS) LV Klassische Archäologie (2 nicht V) Schwerpunkt Latinistik: Hauptseminar Latinistik (2 HS) Lat. Sprach- und Stilübungen III (2 Ü)	4 ⁴⁾	Referat (30 Min.)	1.) Schwerp. Gräzistik oder Latinistik: Klausur 2.) Schwerp. Alte Geschichte oder Archäologie Hausarbeit	zu 1.) 90 Min. zu 2.) 8 Wochen	12		2. Sem		
SS	PHF MA AW F 6	Pflicht	Praktikumsmodul	keine	-	keine	Kurzreferat oder journalistischer Artikel oder Praktikums- bericht ⁵⁾	20 Min. 6 Wochen	6		2. Sem		
SS	PHF MA AW G 6	Pflicht	Altertumswissenschaftliche Methoden 1	Altertumswissenschaftliche Methoden 1 (2 Ü)	2	Referat (30 Min.)	Klausur	90 Min.	6		2. Sem		
60													
2. Studienjahr													
WS	PHF MA AW H 12	Pflicht	Antike Wissenskultur	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 OS) Schwerpunkt Gräzistik/Latinistik: Gräzistik/Latinistik (2 HS)	2 ⁴⁾	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12		3. Sem		
WS	PHF MA AW I 12	Pflicht	Neue Forschung	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 F-Koll.) Schwerpunkt Gräzistik/Latinistik: Gräzistik/Latinistik (2 F-Koll.)	2 ⁴⁾	Rezension 45 Minuten	Kolloquium	20 Min.	12		3. Sem		
WS	PHF MA AW K 6	Pflicht	Altertumswissenschaftliche Methoden 2	Altertumswissenschaftliche Methoden 2 (2 Ü)	2	Referat (30 Min.)	Klausur	90 Min.	6		3. Sem		
SS			Masterarbeit mit Kolloquium						30		4. Sem		
Gesamt													
									34 ³⁾	60	120		

Abkürzungen: GK Grundkurs, F-Koll. Forschungskolloquium, FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung, LP Leistungspunkte, OS Oberseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

1) Bei Vorhandensein von Latein und Graecum sind stattdessen im 1. Studienjahr 12 LP in modernen Fremdsprachen am SZ zu erwerben; Regelprüfungstermin ist dann das 2. Sem.
 2) Bei Vorhandensein von Latein und Graecum ist eine Lehrveranstaltung zur Rezeption antiker Kulturen im Umfang von 2 SWS zu besuchen. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung eine Hausarbeit.
 3) Bei Fehlen von Latein oder Graecum sind 34 zu absolvieren, ansonsten richtet sich der Umfang der Präsenzhörs nach dem Angebot des Sprachenzentrums.
 4) In diesem Modul ist zusätzlich zur gewöhnlichen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung Selbststudium in Form von Eigenlektüre anhand einer Lektüreliste erforderlich.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung sind zu richten an:

- Nummer 1: Staatliches Schulamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
- Nummer 2, 3: Staatliche Schulamt Greifswald
Martin-Andersen-Nexö-Platz 1,
17489 Greifswald
- Nummer 4, 5: Staatliches Schulamt Rostock
Möllner Str. 13, 18109 Rostock

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt

- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Datzeberg Neubrandenburg
- b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2012
- d) ca. 175 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung oder mit dem Nachweis einer mindestens 3jährigen Tätigkeit im gehobenen Dienst und einer dienstlichen Beurteilung mit einer mindestens befriedigenden Beurteilung (eingruppierungsrechtliche Gleichstellung).

2. a) Grundschule Torgelow
- b) Landkreis Vorpommern Greifswald
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2012
- d) ca. 314 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

3. a) Grundschule Leopoldshagen
- b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
- c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
- d) ca. 49 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

4. a) Grundschule Bentwisch, Stralsunder Straße 58,
18182 Bentwisch
- b) Landkreis Rostock
- c) Stelle der Stellvertretenden Schulleiterin/
des Stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2012
- d) ca. 85 Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- * s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an

Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- 5. a) Berufliche Schule Güstrow (18273 Güstrow, Bockhorst 01)
- b) Landkreis Rostock
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2012
- d) ca. 1940 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- f) Lehramt an beruflichen Schulen oder Lehramt an Gymnasien

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien.

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamt Rostock / Möllner Str. 13 / 18109 Rostock zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Rostock ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Entgeltgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) EntGr. E 15 TV-L	Integrierte Gesamtschule „Borwinschule“ Am Kabutzenhof 8 18057 Rostock	01.08.2012	Staatliches Schulamt Rostock

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß

des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das
Staatliche Schulamt Schwerin / Dezernat I – Gez.: 212 /
Zum Bahnhof 14 / 19053 Schwerin
zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Folgende Stelle im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Entgeltgruppe	Dienststelle, (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) EntGr. E 15 TV-L	Gymnasium Fridericianum Schwerin Goethestraße 74 19053 Schwerin	01.08.2012 (Bestandfähigkeit des Gymnasiums)	Staatliches Schulamt Schwerin

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,20 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt